



Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Kriterienkatalog für Prüfungen nach
§ 14 Hessisches Gesetz über
Betreuungs- und Pflegeleistungen

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
- Außenstelle Gießen –

Abteilung VI Pflege/ Aufsicht/ Förderwesen
Dezernat 1 Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Zentrale Postanschrift:
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Postfach 2913
65019 Wiesbaden
Telefon +49 611 32 59 1531
E-Mail: hgbp@hlfgp.hessen.de

www.hlfgp.hessen.de



Gießen, Mai 2023

Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

In Hessen sind das Regierungspräsidium Gießen und die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen zuständig, die einer Betreiberin oder einem Betreiber aus dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (HGBPAV) erwachsen. Diese Aufsichtsbehörden verfügen über multiprofessionelle Teams aus den Fachbereichen Pflege, Soziale Arbeit, Verwaltung und Recht, die die Verantwortlichen in der Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ambulanten, Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGBP konstruktiv kritisch begleiten. So leisten sie nicht nur einen entscheidenden Beitrag zur Gefahrenabwehr, sondern wirken auch aktiv bei der Sicherung der Qualität in den Einrichtungen mit. Der umfassende Prüfungsauftrag des HGBP begründet eine grundsätzliche interdisziplinäre Zuständigkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht und gilt für alle Prüfungsbereiche und Qualitätsebenen der Prüfung, Beratung und Information. Zu speziellen fachlichen Fragestellungen wird der zuständige Fachbereich tätig, sodass Prüfungen nach § 14 HGBP häufig in multiprofessionellen Teams erfolgen.

Der Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 HGBP wurde erstmalig im Jahre 2008 aufgelegt. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen (BPAH) verbindet damit das Ziel, verstärkt Transparenz über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen ihrer Prüfungen herzustellen. Dieser Katalog dient daher nicht nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regionalen Aufsichtsbehörden als Grundlage ihrer Prüfungen, sondern auch den Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den Einrichtungen als Orientierung für die rechtliche und fachliche Umsetzung der an sie gestellten Anforderungen.

Im Gegensatz zur Vorgängerversion ist nun nicht mehr von einem Prüflitfadendie Rede. Vielmehr macht der Begriff Kriterienkatalog deutlich, dass es sich nicht um eine Prüfungsrichtlinie handelt, die eine starre, regelhaft wiederkehrende Anwendung einfordert. Vielmehr handelt es sich um einen Katalog, der die Grundlage bildet, um im Rahmen einer Prüfung nach § 14 HGBP eine gezielte Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Dadurch wird deutlich, dass das Prüfungsverständnis der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen zwar umfassend, aber dennoch prozessorientiert ist und gerade nicht die Vergleichbarkeit von Einrichtungen in den Vordergrund stellt. Zu unterschiedlich ist oftmals das Leistungsspektrum und zu unterschiedlich sind die regionalen und strukturellen Besonderheiten der Einrichtungen. Dies bedeutet, dass auch unter Anwendung dieses einheitlichen Kriterienkatalogs die Prüfung des Einzelfalles möglich und notwendig ist.

Der Kriterienkatalog orientiert sich weiterhin an den zentralen Gesichtspunkten eines qualifizierten Schutzes der Würde und der Interessen und Bedürfnisse von erwachsenen Menschen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, wie sie das HGBP fordert. Dabei spiegeln die genannten Prüfungsfragen die heimrechtlichen

Anforderungen wieder, oder anders ausgedrückt: Wenn der als Frage formulierte Prüfungsgegenstand mit einem Ja beantwortet werden kann, dann ist die gesetzliche Anforderung erfüllt. Unterlegt sind die einzelnen Prüfungsgegenstände mit konkretisierenden Prüfungsfragen und den dazugehörigen Prüfungskriterien. Eine zunächst abstrakte Fragestellung wird dadurch mit Leben gefüllt.

Mit diesen Prüfungskriterien möchte die Betreuungs- und Pflegeaufsicht nicht nur Transparenz über ihre Bewertungsgrundlagen herstellen, sondern auch einen Beitrag zum fachlichen Dialog leisten. Das HGBP fordert von den Betreiberinnen und Betreibern, dass sie eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbringen. Doch was ist der allgemein anerkannte Stand pflegerisch medizinischer Erkenntnisse? Vor diesem Hintergrund lassen sich die Prüfkriterien in drei Gruppen aufteilen:

- Kriterien, die gesetzlich normiert sind und die auf dieser gesetzlichen Grundlage bei einer Prüfung nach § 14 HGBP überprüft werden,
- Kriterien, die nach Auffassung der BPAH fachlich geboten sind und
- Kriterien, die ausschließlich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zum Tragen kommen.

Damit wird deutlich, dass die aufgeführten Prüfkriterien keine in sich geschlossene Auflistung darstellen und auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die BPAH lädt damit ausdrücklich zum fachlichen Dialog ein, gegebenenfalls auch alternative Kriterien zu benennen, die es ermöglichen, die jeweilige Prüfungsfrage positiv zu beantworten.

Mit dieser Orientierung bzw. Strukturierung an den gesetzlichen Normen hat die Betreuungs- und Pflegeaufsicht bereits 2008 eine Grundsatzentscheidung getroffen. Anders als in anderen Bundesländern kann und will dieser Kriterienkatalog keinen Prüfverlauf darstellen.

Die zu prüfenden Anforderungen sind in zehn Prüfungsbereiche gegliedert:

- 1** Der Mensch – Leben in der Einrichtung
- 2** Recht auf besonderen Schutz
- 3** Unterkunft (Wohnen, Gebäude und Hauswirtschaft)
- 4** Betreuung und Pflege
- 5** Essen und Trinken
- 6** Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel
- 7** Entgelt und Leistung
- 8** Personal
- 9** Konzeption und Qualitätsmanagement
- 10** Mitwirkung

Ob es sich um eine umfassende Regelprüfung handelt, oder ob gezielte Schwerpunktprüfungen vorgenommen werden, liegt in der Verantwortung der jeweiligen regionalen Aufsichtsbehörden.

Unterstrichene Begriffe sind auch in der nun vorliegenden Auflage in der Anlage erläutert. In der elektronischen Version des Kriterienkataloges für Prüfungen nach § 14 HGBP wird die jeweilige Begriffserläuterung als Link ausgeführt.

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen erhofft sich jederzeit Anregungen oder Kritik, denn gerade die fachliche Diskussion und somit auch dieser Kriterienkatalog erfordert einen permanenten Prozess der Evaluation.

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht

1	Der Mensch – Leben in der Einrichtung	8
1.1	Werden die Würde, Interessen sowie die Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen geschützt?	8
1.2	Werden die Intimsphäre, die Selbstständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gewahrt und gefördert?	10
1.3	Wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unterstützt?	11
2	Recht auf besonderen Schutz	11
2.1	Werden in der Einrichtung geeignete Maßnahmen getroffen, um die Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen? ..	11
2.2	Erfolgt die Einleitung und Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ausschließlich unter Anwendung anerkannter Methoden und werden die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig geschult?.....	12
2.3	Liegen gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen vor?.....	13
3	Unterkunft (Wohnen, Gebäude und Hauswirtschaft)	14
3.1	Wird die Intimsphäre der Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen geschützt?.....	14
3.2	Wird die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewahrt und gefördert?.....	14
3.3	Wird eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt?.....	15
3.4	Sind die räumlichen Anforderungen entsprechend des Zweiten Teils der HGBPAV erfüllt?	16
3.5	Sind für Gebäude oder Gebäudeteile von Einrichtungen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb waren oder für die vor dem 01.01.2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde, die Anforderungen der Heimmindestbauverordnung erfüllt?	19
4	Betreuung und Pflege	19
4.1	Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung ermöglicht?	19
4.2	Wird bei Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine qualifizierte Betreuung einschließlich der Pflege gewährleistet?	21
4.3	Wird eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege gesichert?.....	23
4.4	Wird sichergestellt, dass die individuelle Betreuung und Pflege prozesshaft erfolgt und dokumentiert wird?	24
4.5	Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht und die erforderlichen Hilfen gewährt?	25
4.6	Wird die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sichergestellt?	26
4.7	Werden die besonderen Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe erfüllt?.....	27
5	Essen und Trinken	28
5.1	Ist eine angemessene Qualität der Betreuung gewährleistet?	28

5.2	Wird die Selbstbestimmung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewahrt und gefördert?	29
5.3	Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht und die erforderlichen Hilfen gewährt?	29
6	Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel	30
6.1	Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet?.....	30
6.2	Wird sichergestellt, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden? 30	
6.3	Wird von der Einrichtung die für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen übernommene Verantwortung hinsichtlich der Zuordnung, Lagerung und Entsorgung der Arzneimittel wahrgenommen und werden die Mitarbeiter im Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult?	31
7	Entgelt und Leistung.....	32
7.1	Besitzt die Betreiberin oder der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung?	32
7.2	Verlangt die Betreiberin oder der Betreiber angemessene Entgelte?	33
7.3	Werden Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber oder Beschäftigte oder an Personen, die mit diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen, gewährt oder versprochen?	33
7.4	Übernimmt die Einrichtung die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen?	34
8	Personal	35
8.1	Wird sichergestellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht?.....	35
8.2	Wird die Einhaltung der im Ersten Teil der HGBPAV enthaltenen Regelungen gewährleistet?.....	36
9	Konzeption und Qualitätsmanagement.. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
9.1	Arbeitet die Einrichtung auf der Grundlage einer aktuellen Konzeption?	37
9.2	Ist ein Qualitätsmanagementsystem implementiert?	37
10	Mitwirkung	39
10.1	Wirken die Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch einen Einrichtungsbeirat oder in anderer Form in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs mit?.....	39
10.2	Hat die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt, dass ein Einrichtungsbeirat gewählt werden kann?40	
10.3	Ist ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet worden, der die Leitung der Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 d) HGBPund den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt?	40
10.4	Haben die Bewohnerinnen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine Vertrauensfrau zu wählen?.....	40

Begriffsdefinitionen / Erläuterungen..... 42

1 Der Mensch – Leben in der Einrichtung

Prüfungs-
gegenstand

1.1 Werden die Würde, Interessen sowie die Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen geschützt?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 HGBBP)

Prüfungs-
frage

1.1.1 Wird die Persönlichkeit respektiert?

Kriterium

- Das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter basiert auf einer wertschätzenden Grundeinstellung.

Kriterium

- Mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen wird angemessen und respektvoll kommuniziert.

Kriterium

- Sie werden mit ihrem Namen angesprochen.

Kriterium

- Sie werden nicht gegen ihren Willen „geduzt“.

Kriterium

- Individuell getroffene Vereinbarungen sind begründet.

Kriterium

- Individuelle Biografien werden beachtet.

Prüfungs-
frage

1.1.2 Wird die Privatsphäre geschützt?

Kriterium

- Die Zimmertüren werden, falls nicht anders gewünscht, geschlossen gehalten.

Kriterium

- Betreuungs- und Pflegebedürftige können ihre Zimmer selbstbestimmt vor ungewünschtem Zutritt schützen.

Kriterium

- Vor Betreten der Zimmer wird grundsätzlich angeklopft und die Erlaubnis zum Eintreten abgewartet.

Kriterium

- Gespräche können ungestört geführt werden.

Kriterium

- Das Postgeheimnis wird gewahrt.

Prüfungs-
frage

1.1.3 Wird die persönliche Freiheit vor Beeinträchtigungen geschützt?

Kriterium

- Betreuungs- und Pflegebedürftige können sich grundsätzlich in der Einrichtung frei bewegen.

Kriterium

- Betreuungs- und Pflegebedürftige können grundsätzlich die Einrichtung ungehindert verlassen.

Kriterium

- In ihrer Mobilität eingeschränkte Betreuungs- und Pflegebedürftige können am Gemeinschaftsleben teilhaben.

Kriterium

- Betreuungs- und Pflegebedürftige sind frei in der Gestaltung ihrer Zimmer.

Prüfungs-
frage

1.1.4 Wird die Gesundheit vor Beeinträchtigungen geschützt?

Kriterium

- Gesundheitsgefährdende Substanzen werden für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt.

Kriterium

- Die Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung potentieller Unfallgefahren wird erfüllt.

- Kriterium
- Notausgänge/ Rettungswege sind frei zugänglich.
- Prüfungsfrage
- 1.1.5 Wird das Leben in Beziehungen gestaltet und gesichert?**
- Kriterium
- Die Pflege sozialer Kontakte wird gefördert.
- Kriterium
- Besuch zu empfangen ist jederzeit möglich.
- Kriterium
- Angehörige werden auf Wunsch von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in die Betreuung eingebunden und begleitet.
- Prüfungsfrage
- 1.1.6 Werden zentrale Aspekte einer strukturellen Milieugestaltung berücksichtigt?**
- Kriterium
- Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen lassen eine flexible Reaktion auf individuelle Bedürfnisse zu.
- Kriterium
- Bei Wahlmöglichkeiten werden Wünsche zur Lage des Zimmers berücksichtigt.
- Kriterium
- Auf Arbeitsabläufe kann Einfluss genommen werden, sofern es um die Sicherstellung eigener Bedürfnisse geht.
- Kriterium
- Bei der Belegung von Mehrbettzimmern haben die Wünsche und individuellen Bedürfnisse der (zukünftigen) Betreuungs- und Pflegebedürftigen Vorrang.
- Kriterium
- Kurzzeitgäste werden grundsätzlich nicht in Zimmern von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aufgenommen, die dauerhaft in der Einrichtung leben.
- Kriterium
- Telefonieren ist jederzeit auch ungestört möglich.
- Kriterium
- Briefe und Pakete werden transportiert.
- Kriterium
- Es besteht Zugang zu TV, Radio, Zeitung, Literatur und Internet.
- Kriterium
- Die Mahlzeiten können in Gemeinschaft und im eigenen Zimmer eingenommen werden.
- Kriterium
- Wünsche zur Tischgemeinschaft bei den Mahlzeiten werden wahrgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Prüfungsfrage
- 1.1.7 Wird eine seelsorgliche Begleitung gemäß den religiösen Prägungen sichergestellt?**
- Kriterium
- Eine Teilnahme an Gottesdiensten wird ermöglicht.
- Kriterium
- Eine aufsuchende seelsorgliche Begleitung wird sichergestellt.
- Kriterium
- Der Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird auf Wunsch hergestellt.
- Prüfungsfrage
- 1.1.8 Werden die Betreuungs- und Pflegebedürftigen im Umgang mit ihren Bedürfnissen nach Liebe, Partnerschaft und Sexualität unterstützt?**
- Kriterium
- Es gibt die Möglichkeit zusammen zu wohnen.
- Kriterium
- Gegebenenfalls erfolgt eine Begleitung bei Verhütungsfragen und Partnerschaftskonflikten.
- Kriterium
- Es gibt die Möglichkeit ungestört gemeinsam Zeit zu verbringen.
- Kriterium
- Sexualbegleitung ist möglich – Ansprechpersonen werden vermittelt.

Prüfungs- gegenstand	1.2 Werden die Intimsphäre, die <u>Selbstständigkeit</u> sowie die <u>Selbstbestimmung</u> und <u>Selbstverantwortung</u> gewahrt und gefördert?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 HGBP)
Prüfungs- frage	1.2.1 Wird die Intimsphäre gewahrt?
Kriterium	○ Eine Aufklärung über die Möglichkeiten der Pflege durch ein bestimmtes Geschlecht erfolgt und diese wird sichergestellt.
Kriterium	○ Bei Hilfestellungen zur Körperpflege oder beim Toilettengang wird auf das Schamgefühl besonders geachtet.
Prüfungs- frage	1.2.2 Ist die Grundhaltung hinsichtlich der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung gegenüber den Betreuungs- und Pflegebedürftigen vom Erhalt und der Wiedergewinnung von Ressourcen geprägt?
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden in der selbständigen Tagesstrukturierung unterstützt.
Kriterium	○ Fähigkeiten und Fertigkeiten werden bei alltäglichen Hilfestellungen beachtet.
Kriterium	○ Betreuungs- und Pflegebedürftige werden beraten, z. B. bei der Kleidungsauswahl, bei der Ernährung, zur Mobilität sowie zum äußeren Erscheinungsbild.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden im selbständigen Umgang mit der Wäschepflege und -reinigung gefördert.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden im selbständigen Umgang mit der Reinigung ihres Wohnraumes und/oder der Gemeinschaftsräume gefördert.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden im selbständigen Umgang mit dem Einkauf der Lebensmittel und Zubereiten von Mahlzeiten gefördert.
Prüfungs- frage	1.2.3 Werden Hilfestellungen abgestimmt?
Kriterium	○ Die Art und Weise der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen berücksichtigen Wünsche, Vorlieben und Abneigungen.
Kriterium	○ Der Zeitpunkt von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen wird abgestimmt.
Kriterium	○ Der Zeitpunkt des Aufstehens und des Zubettgehens wird abgestimmt.
Prüfungs- frage	1.2.4 Kann über Eigentum selbst verfügt werden?
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen verfügen über Haus-, Zimmer- und Schrankschlüssel.
Kriterium	○ Es stehen für jeden Betreuungs- und Pflegebedürftigen abschließbare Schubladen oder Fächer zur Verfügung.
Prüfungs- frage	1.2.5 Wird der Schutz vor ungerechtfertigter Fremdbestimmung gewährleistet?
Kriterium	○ Der Wille der einsichtsfähigen Betreuungs- und Pflegebedürftigen wird situationsbedingt auch bei vorliegender gesetzlicher Betreuung berücksichtigt.

- Kriterium
- Für Betreuungsangelegenheiten liegen die entsprechenden Betreuungsbeschlüsse bzw. Vollmachten vor und werden beachtet.
- Kriterium
- Die Planung von Betreuungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines Verständigungsprozesses, der sich in der Dokumentation abbildet.
- Prüfungsfrage
- 1.2.6 Werden Entscheidungen akzeptiert und umgesetzt?**
- Kriterium
- Der erkennbare Wille wird respektiert und berücksichtigt.
- Kriterium
- Im Zusammenhang mit Betreuungsangeboten und Pflegehandlungen erfolgt eine fachliche Beratung.
- Kriterium
- Die Ablehnung fachlich indizierter Betreuungsangebote und Pflegehandlungen wird respektiert.
- Prüfungsgegenstand
- 1.3 Wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unterstützt?**
- Rechtsnorm
- (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HGBP für Einrichtungen der Eingliederungshilfe i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 HGBP)
- Prüfungsfrage
- 1.3.1 Werden Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erbracht und damit auch die Einbindung in das Gemeinwesen sichergestellt?**
- Kriterium
- Die Einrichtungsverantwortlichen haben Vorstellungen zur Sozialraumorientierung und diese konzeptionell beschrieben.
- Kriterium
- Es bestehen Kontakte und Begegnungen zu örtlichen Vereinen und zu Gemeinden verschiedener Religionsgemeinschaften.
- Kriterium
- Die Einrichtung verhält sich offen gegenüber Dritten, Veranstaltungen in der Einrichtung zu organisieren.
- Kriterium
- An- und Zugehörige, Besucherinnen und Besucher können an internen Veranstaltungen teilnehmen und/ oder Räumlichkeiten mieten.
- Kriterium
- Das Verhältnis zu den Nachbarn und dem näheren Lebensumfeld gestaltet sich positiv.
- Kriterium
- Betreuungs- und Pflegebedürftige gehen im Sinne des [Normalisierungsprinzips](#) einer Beschäftigung nach.

2 Recht auf besonderen Schutz

- Prüfungsgegenstand
- 2.1 Werden in der Einrichtung geeignete Maßnahmen getroffen, um die Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen?**
- Rechtsnorm
- (§ 7 HGBP)
- Prüfungsfrage
- 2.1.1 Kommen in der Einrichtung Instrumente zur Anwendung, die zu einer gewaltfreien und menschenwürdigen Betreuung und Pflege beitragen können?**

Kriterium	○ Alle Betreuungs- und Pflegekräfte in der Einrichtung wurden innerhalb der letzten zwei Jahre in geeigneten Methoden zur Gewaltprävention geschult.
Kriterium	○ Multiprofessionelle Fallbesprechungen werden regelmäßig durchgeführt.
Kriterium	○ Es werden Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit herausforderndem Verhalten angeboten.
Kriterium	○ Es gibt die Möglichkeit zur Supervision.
Kriterium	○ Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stark belastenden Situationen stehen zur Verfügung.
Kriterium	○ Die Einrichtung stellt sicher, dass Hinweise auf Verstöße gegen eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege anonym gemeldet werden können.
Prüfungsfrage	2.1.2 Wird in der Einrichtung auf Anzeichen von unangemessenem Verhalten, Übergriffen oder Gewaltanwendung gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen angemessen reagiert?
Kriterium	○ Konzeptionell ist beschrieben, welche geeigneten Maßnahmen zur Gewaltprävention in der Einrichtung zur Anwendung kommen.
Kriterium	○ Beobachtungen von Mitarbeitenden, Angehörigen oder Betreuungs- und Pflegebedürftige, die zum Ausdruck gebracht werden, werden aufgegriffen und überprüft.
Kriterium	○ Mit Mitarbeitenden, die durch unangemessenes Verhalten gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen auffallen, werden Gespräche geführt.
Kriterium	○ Im Fall von Gewaltanwendung gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch Mitarbeitende werden unmittelbar straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft und ggf. eingeleitet. Entsprechende Verfahrensregeln liegen vor und sind den Beschäftigten bekannt.
Prüfungsfrage	2.1.3 Gibt es in der Einrichtung Regelungen zum Umgang mit sexueller Gewalt und gibt es darüber hinaus Maßnahmen vorbeugender Art?
Kriterium	○ Es gibt konzeptionelle Aussagen zum Umgang mit sexueller Gewalt.
Kriterium	○ Bei der Raumplanung wurde auf die Vermeidung sexueller Gewalt geachtet.
Kriterium	○ Die Ausgestaltung der Räume, insbesondere der Gemeinschaftsflächen, minimiert das Risiko sexueller Übergriffe (Licht, Erreichbarkeit eines Telefons etc.).
Kriterium	○ Es gibt Regelungen und Handlungsanweisungen zum Umgang mit bekannt gewordenen sexuellen Übergriffen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Kriterium	○ Bestehende Regelungen werden auch gegenüber externen Leistungsanbietern angewandt.
Prüfungsgegenstand	2.2 Erfolgt die Einleitung und Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ausschließlich unter Anwendung anerkannter Methoden und werden die

Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend regelmäßig geschult?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs.1 Nr. 8 HGBP und § 8 HGBP)

Prüfungs-
frage

2.2.1 **Wird das persönliche Rechtsgut Freiheit nur zulässig eingeschränkt?**

Kriterium

- Konzeptionell ist beschrieben, wie freiheitsentziehende Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden sowie, dass Schulungen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen regelhaft durchgeführt werden sollen.

Kriterium

- Vor der Einleitung von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden Fallbesprechungen zur Prüfung von Alternativen durchgeführt und dokumentiert.

Kriterium

- Hilfsmittel zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen werden in der Einrichtung vorgehalten.

Kriterium

- Betroffene, Betreuer und Betreuerinnen, Bevollmächtigte und/ oder Angehörige werden beraten und sind in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Kriterium

- Für Medikamente, die gezielt zur Reduktion von Bewegungsdrang eingesetzt werden, wird mit der Betreuerin/ dem Betreuer oder Bevollmächtigten unter Einbindung des behandelnden Arztes über einen Genehmigungsantrag kommuniziert.

Kriterium

- Rechtsgültige Beschlüsse zur Genehmigung der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen liegen vor.

Kriterium

- Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne vorliegende richterliche Genehmigung werden nur bei akuter Gefahrenlage angewendet.

Kriterium

- Zur Anwendung von Freiheitsentziehungen in akuten Gefahrenlagen liegt eine Verfahrensregelung vor.

Kriterium

- Unvermeidbare freiheitsentziehende Maßnahmen mit Hilfsmitteln werden nur von Beschäftigten durchgeführt, die in deren Anwendung i. S. d. Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetrV) geschult sind.

Prüfungs-
frage

2.2.2 **Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anerkannten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen regelmäßig geschult?**

Kriterium

- Die letzte Schulung von anerkannten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen liegt nicht länger als zwei Jahre zurück.

Prüfungs-
gegenstand

2.3 **Liegen gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen vor?**

Rechtsnorm

(§ 8 HGBP, zu 2.3.2 auch § 11 Abs. 3 HGBPAV)

Prüfungs-
frage

2.3.1 **Werden gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt?**

Kriterium

- In der Betreuungs- und Pflegeplanung wird die individuelle Situation, die die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zwingend erforderlich macht, im Sinne eines Auslösefaktors beschrieben.

Kriterium

- Die Durchführung und Wirkung der Maßnahme wird unter Angabe der Genehmigung und des oder der für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen dokumentiert.

- Kriterium
- Es werden auf die Maßnahme und die individuelle Situation des Betreuungs- und Pflegebedürftigen abgestellte Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert.
- Kriterium
- Freiheitsentziehende Maßnahmen werden unverzüglich beendet, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind.
- Kriterium
- Zuständigkeiten zur Überwachung von Beschlussfristen und zur Kommunikation mit Richtern, Betreuern und Ärzten sind benannt.
- Prüfungsfrage
- 2.3.2 Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen, Teilhabe ermöglicht?**
- Kriterium
- Die Tagesstruktur in Einrichtungen mit geschlossenem Wohnbereich ist auf die speziellen Bedürfnisse ausgerichtet.
- Kriterium
- Die personelle Besetzung ermöglicht die Durchführung von Teilhabemaßnahmen.
- Kriterium
- Bei Einrichtungen mit geschlossenem Wohnbereich gibt es einen Außenbereich mit ungehinderter Zugangsmöglichkeit.
- Kriterium
- Es existieren Regelungen für begleiteten und unbegleiteten Ausgang.
- Kriterium
- Menschen, die ohne Beschluss im geschlossenen Bereich verbleiben, wird eine ungehinderte Zu- und Ausgangsmöglichkeit geschaffen.

3 Unterkunft (Wohnen, Gebäude und Hauswirtschaft)

Prüfungsgegenstand

3.1 Wird die Intimsphäre der Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen geschützt?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 HGBP)

Prüfungsfrage

3.1.1 Wird die Intimsphäre geschützt?

Kriterium

- In Mehrbettzimmern ermöglicht die Architektur oder die Anordnung der Möbel ein Mindestmaß an persönlichen Rückzugsmöglichkeiten.

Kriterium

- In Mehrbettzimmern steht bei Bedarf ein Sichtschutz zur Verfügung.

Kriterium

- Die ungestörte Nutzung von Bädern und sanitären Anlagen ist sichergestellt (z. B. bei Bädern mit mehreren Eingängen ist die Einzelnutzung sichergestellt).

Prüfungsgegenstand

3.2 Wird die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewahrt und gefördert?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 HGBP)

Prüfungsfrage

3.2.1 Entspricht die Ausgestaltung der Räumlichkeiten den Fähigkeiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen?

Kriterium

- Die Nutzung und Bedienung des Aufzuges entspricht den Fähigkeiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.

- Kriterium ○ Die Bedienung der Lichtschalter entspricht den Fähigkeiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
- Kriterium ○ Die Bedienung der Rufanlage entspricht den Fähigkeiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
- Kriterium ○ Die Rufanlage kann bei Bedarf in erreichbarer Nähe der Betreuungs- und Pflegebedürftigen ausgelöst werden.
- Kriterium ○ Nach Auslösen der Rufanlage erfolgt eine Reaktion in angemessener Zeit.
- Kriterium ○ Die Bedienung der Fernsprecher entspricht den Fähigkeiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
- Kriterium ○ Handläufe und Haltegriffe sind nutzbar.
- Kriterium ○ Fußbodenbeläge sind rutschfest und entspiegelt.
- Kriterium ○ Der Zugang im Notfall ist gewährleistet.
- Kriterium ○ Die Raumtemperatur, Helligkeit und Frischluftzufuhr kann von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen reguliert werden.
- Kriterium ○ Die Räume und Außenanlagen, die von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen genutzt werden, sind barrierefrei zu erreichen.
- Kriterium ○ Die Bewegungsflächen in den Fluren sind ungehindert nutzbar.
- Kriterium ○ Die Beleuchtung der Flure und Treppen ist jederzeit, insbesondere nachts (auch bei reduzierter Beleuchtung), ausreichend zur gefahrlosen Orientierung.

Prüfungs-
gegenstand

3.3 Wird eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 HGBP)

Prüfungs-
frage

3.3.1 ***Können Betreuungs- und Pflegebedürftige ihre Zimmer persönlich einrichten und werden bei der Gestaltung zentrale Aspekte einer gezielten räumlichen Milieugestaltung berücksichtigt?***

- Kriterium ○ Die Gestaltung mit eigenen Möbeln, Bildern und Erinnerungsstücken ist möglich.
- Kriterium ○ Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen. Sie oder er wird in der Umsetzung unterstützt.
- Kriterium ○ Es ist erkennbar, dass verschiedene Gestaltungselemente einen Bezug zur bisherigen Lebenssituation der Betreuungs- und Pflegebedürftigen herstellen und dabei auch eine anregende Gestaltung des Blickfeldes bettlägeriger Betreuungs- und Pflegebedürftiger beachtet wird.
- Kriterium ○ Bei Bedarf werden von der Einrichtung notwendige Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Prüfungs-
frage

3.3.2 ***Werden bei der Gestaltung von Gemeinschaftsflächen zentrale Aspekte einer gezielten räumlichen Milieugestaltung berücksichtigt?***

- Kriterium ○ Es ist erkennbar, dass verschiedene Gestaltungselemente einen historischen bzw. gesellschaftlichen Bezug zu den Lebenssituationen der Mehrheit der Betreuungs- und Pflegebedürftigen herstellen.

Kriterium	○ Durch Farbgebung, Lichtgestaltung und strukturierende Elemente wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine bessere Orientierung ermöglicht, die deren Fähigkeiten entspricht.
Kriterium	○ Eine wohnliche Atmosphäre wird gewahrt. Bei Bedarf werden von der Einrichtung notwendige Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt.
Kriterium	○ Mahlzeiten werden in einem wohnlichen Ambiente (saubere Tischdecken, ansprechende Dekoration und entsprechendes Geschirr) angeboten.
Kriterium	○ Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien sind vorhanden und entsprechend den Bedürfnissen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gestaltet.
Prüfungsfrage	3.3.3 Wird die Wäscheversorgung sichergestellt?
Kriterium	○ Die persönlichen Kleidungsstücke werden den Betreuungs- und Pflegebedürftigen zugeordnet und in deren Zugriffsbereich aufbewahrt.
Kriterium	○ Von der Einrichtung selbst oder durch Information der Angehörigen und/ oder der Betreuerin bzw. des Betreuers wird die Deckung des Bedarfs an persönlicher Kleidung gewährleistet.
Kriterium	○ Von der Einrichtung wird ausreichend Flachwäsche zum Wechseln vorgehalten.
Prüfungsfrage	3.3.4 Wird die Wäschereinigung sichergestellt?
Kriterium	○ Die Wäsche aus verschiedenen Arbeitsbereichen wird getrennt gesammelt.
Kriterium	○ Unnötige Geruchsbelästigung wird vermieden.
Kriterium	○ Die Wäsche wird fachgerecht gewaschen und getrennt aufbewahrt.
Prüfungsfrage	3.3.5 Wird die Reinigung der Einrichtung sichergestellt?
Kriterium	○ Die Einrichtung arbeitet mit einem Reinigungssystem und festgelegten Reinigungsintervallen.
Kriterium	○ Ein Abfallentsorgungssystem ist vorhanden.
Kriterium	○ Zimmer, Wirtschafts-, Funktions- und Zubehör-, Gemeinschafts- und Therapieräume sowie ggf. Außenanlagen werden gereinigt.
Kriterium	○ Besonderheiten bei der Tierhaltung werden beachtet.
Kriterium	○ Bedarfsreinigungen werden durchgeführt.
Kriterium	○ Auf Sturzgefahren durch feuchte Böden wird hingewiesen.
Prüfungsgegenstand	3.4 Sind die räumlichen Anforderungen entsprechend des Zweiten Teils der HGBPAV erfüllt?
Rechtsnorm	(§ 23 HGBP i. V. m. §§ 10 bis 21 HGBPAV und DIN 18040-2 – Teil 2)
Prüfungsfrage	3.4.1 Entsprechen die Wohnplätze den räumlichen Anforderungen?

- Kriterium
- Jeder Wohnplatz besteht aus einem Wohn-Schlafräum und einem Sanitrereich. Es besteht die Mglichkeit, den Wohnplatz mit privaten Gegenstnden auszustatten.
- Kriterium
- Es werden nur Einzelzimmer mit einer Wohnflche von mindestens 14 m² vorgehalten.
- Kriterium
- Fr evtl. Doppelzimmer (min. 24 m²) liegt eine Genehmigung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vor.
- Kriterium
- Die Wohnpltze sind unmittelbar von einem Flur oder einem allgemein zugnglichen (gruppenbezogenen) Gemeinschaftsraum erreichbar und dienen nicht als Durchgang.
- Kriterium
- Die Tren zu den Wohnpltzen sind abschliebar und knnen im Notfall von auen geffnet werden.
- Kriterium
- Die Raumtemperatur innerhalb der Wohnpltze ist individuell regulierbar.
- Kriterium
- Jeder Wohnplatz verfgt ber eine nicht strende Nachtbeleuchtung.
- Kriterium
- Jedes Bett ist mit einem Anschluss fr eine Leselampe am Bett ausgestattet.
- Kriterium
- Die Wohn-Schlaf-Rume, die von pflegebedrftigen Menschen benutzt werden, sind mit einer Rufanlage ausgestattet, die von jedem Bett aus bedienbar ist.
- Kriterium
- Jeder Wohnplatz verfgt ber einen Telefonkommunikationsanschluss, der die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet ermglicht.
 - An Orten, an denen sich Betreuungs- und Pflegebedrftige aufhalten (insb. Gemeinschaftsflchen), ist die Nutzung von (mobilem) Internet mglich.
- Kriterium
- In Hospizen ist in jedem Wohn-Schlaf-Raum ausreichend Platz fr die bernachtung einer Vertrauensperson.
- Prfungsfrage
- 3.4.2 Ist der Sanitrereich ordnungsgem ausgestattet?**
- Kriterium
- Der Sanitrereich ist mit einem Waschtisch, Dusche oder Badewanne und WC (sanitre Anlage) ausgestattet. Ausreichender Sichtschutz ist gewhrleistet.
- Kriterium
- Bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen ist ein Verbrhungsschutz vorhanden. Die sanitren Anlagen sind mit Haltegriffen ausgestattet.
- Prfungsfrage
- 3.4.3 Sind Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsrume in ausreichender Zahl und Gre vorhanden?**
- Kriterium
- Hauswirtschaftliche Verrichtungen knnen entsprechend den aktuellen Gegebenheiten erfolgen und ausreichend Lagerkapazitt steht zur Verfgung.
- Prfungsfrage
- 3.4.4 Sind Bder und sanitre Anlagen, Funktions- und Zubehrrume in ausreichender Zahl vorhanden und den Besonderheiten der Pflegebedrftigkeit angepasst?**
- Kriterium
- In Sanitrrumen ist eine technische Anlage vorhanden, mit der Personen herbeigerufen werden knnen (Rufanlage).

- Kriterium
- Der Raum zur vorübergehenden Nutzung, der Abschiedsraum, die Schmutzräume und Fäkalienspülen können entsprechend den aktuellen Gegebenheiten genutzt werden.
- Kriterium
- Das Pflegebad ist zur Durchführung medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und zur sonstigen Benutzung durch die Betreuungs- und Pflegebedürftigen geeignet.
- Kriterium
- Das Pflegebad ist uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und mit einem Sichtschutz ausgestattet.
- Kriterium
- Das Pflegebad ist frei von abgestellten Gegenständen und wohnlich gestaltet.
- Kriterium
- Sanitäröbekte und Armaturen sind unbeschädigt.
- Kriterium
- Das Pflegebad befindet sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand.
 - ⊖ Besuchertoiletten sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Mind. eine ist gem. Din 18040-R barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt nutzbar.
- Prüfungsfrage
- 3.4.5 Ist ein Gemeinschaftsraum vorhanden und den Besonderheiten der Pflegebedürftigkeit angepasst?**
- Kriterium
- Es liegt für die Gestaltung der Gemeinschaftsräume eine fachliche Konzeption vor, die eine Teilhabe aller Betreuungs- und Pflegebedürftigen am gemeinschaftlichen Leben ermöglicht.
- Kriterium
- Bei mehreren Gebäudeteilen ist in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden.
- Kriterium
- Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Wohnplätzen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen zugeordnet.
- Kriterium
- Der Gemeinschaftsraum ist so angelegt, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen teilnehmen können.
- Kriterium
- Im Gemeinschaftsräumen ist eine technische Anlage vorhanden, mit der Personen herbeigerufen werden können (Rufanlage).
- Kriterium
- Eine den aktuellen Gegebenheiten entsprechende Nutzung ist möglich.
- Prüfungsfrage
- 3.4.6 Ist ein Therapieraum für Bewegungstherapie oder Gymnastik vorhanden?**
- Kriterium
- Die Anzahl und Größe der Therapierräume entspricht dem fachlichen Konzept der Einrichtung.
- Kriterium
- Mindestens ein Therapieraum ist mit einem Waschbecken ausgestattet.
- Kriterium
- In Therapieräumen ist eine technische Anlage vorhanden, mit der Personen herbeigerufen werden können (Rufanlage).
- Kriterium
- Den aktuellen Gegebenheiten entsprechende Therapieangebote können stattfinden.
- Prüfungsfrage
- 3.4.7 Sind eigene elektrische Geräte von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vorhanden?**
- Kriterium
- Die elektrischen Geräte haben ein allgemein anerkanntes Prüfzeichen für Prüfsicherheit und sind funktionsbereit.

Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die elektrischen Geräte in Küchenzeilen und Kochherden, die von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen genutzt werden, verfügen über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache.
Prüfungs-gegenstand	<p>3.5 Sind für Gebäude oder Gebäudeteile von Einrichtungen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb waren oder für die vor dem 01.01.2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde die Anforderungen der (bisherigen) Heimmindestbauverordnung erfüllt?</p>
Rechtsnorm	(§ 23 HGBP i. V. m. § 54 HGBPAV und §§ 2 bis 29 HeimMindBauV)
Prüfungs-frage	3.5.1 Ist die Einhaltung der in der HeimMindBauV enthaltenen Regelungen gewährleistet?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Räumlichkeiten der Einrichtungen sind bekannt. Es wurden seit der letzten Prüfung keine Veränderungen vorgenommen.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es liegt keine Anzeige zur Änderung der Nutzungsart der Räume vor.
Prüfungs-frage	3.5.2 Sind in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen die besonderen Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, berücksichtigt?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Räumlichkeiten entsprechen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Behinderungen.

4 Betreuung und Pflege

Prüfungs-gegenstand	<p>4.1 Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung ermöglicht?</p>
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HGBP i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 HGBPAV)
Prüfungs-frage	4.1.1 Werden Angebote der sozialen Betreuung (soziale und psychosoziale Hilfen) strukturiert geplant, qualifiziert durchgeführt und prozesshaft dokumentiert?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ziele sind formuliert.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalte sind benannt.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Evaluation erfolgt kontinuierlich und in bedarfsgerechten Intervallen. Zuständigkeiten sind festgelegt.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Angebote werden auf der Grundlage der individuellen Betreuungs- und Pflegeplanung entwickelt und entsprechen so den Wünschen und Bedürfnissen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden in die Gestaltung des Alltags mit eingebunden.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Tagesablauf der Aktivitäten an Wochenenden und Werktagen unterscheidet sich.

Kriterium	○	Betreuungs- und Pflegebedürftige werden beraten, z. B. bei der Gestaltung des Tagesrhythmus, bei der Kleiderauswahl, bei der Ernährung, zur Mobilität sowie zum äußeren Erscheinungsbild.
Prüfungsfrage	4.1.2	<i>Werden persönliche Krisensituationen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erkannt und wird angemessen reagiert?</i>
Kriterium	○	Durch Bezugs- oder Gruppenpflege- bzw. Betreuungssysteme wird eine persönliche Ansprache gewährleistet.
Kriterium	○	Mit dem sozialen Umfeld (z. B. Angehörige, Zimmernachbarn und Freunde) erfolgt ein abgestimmtes Vorgehen.
Kriterium	○	Der Kontakt wird aufrechterhalten, wenn Betreuungs- und Pflegebedürftige auf Grund einer Krisensituation die Einrichtung vorübergehend verlassen müssen.
Prüfungsfrage	4.1.3	<i>Orientiert sich die Tagesstruktur an den Interessen und Bedürfnissen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen?</i>
Kriterium	○	Zur Gestaltung des Tages werden Angebote vorgehalten, die individuelle Wünsche und Ressourcen berücksichtigen.
Kriterium	○	Die Angebote zur Gestaltung des Tages finden zu unterschiedlichen Zeiten statt (Wochentage, Uhrzeiten, Dauer).
Kriterium	○	Die Angebote zur Gestaltung des Tages werden so organisiert, dass interessierte Betreuungs- und Pflegebedürftige entsprechend ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in die Planung und Durchführung mit einbezogen werden können.
Kriterium	○	Die Angebote des kulturellen Lebens berücksichtigen individuelle Wünsche und Ressourcen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Prüfungsfrage	4.1.4	<i>Gibt es spezielle Angebote psychosozialer Hilfen, die in Inhalt und Struktur den Betreuungs- und Pflegebedürftigen individuell gerecht werden?</i>
Kriterium	○	Psychosoziale Hilfestellungen werden auf der Grundlage einer individuellen Betreuungs- und Pflegeplanung konzipiert.
Kriterium	○	Es gibt Gruppenangebote, die das zentrale Ziel einer psychosozialen Unterstützung formulieren (Unterstützung beim Einleben, Unterstützung zum Kennenlernen etc.).
Prüfungsfrage	4.1.5	<i>Ist eine aufsuchende Einzelbetreuung sowohl qualitativ als auch quantitativ gewährleistet?</i>
Kriterium	○	Für bettlägerige und/ oder introvertierte Betreuungs- und Pflegebedürftige werden Betreuungsleistungen auf der Grundlage der Betreuungs- und Pflegeplanung regelmäßig erbracht, für die Zuständigkeiten und Zeitkontingente definiert sind.
Kriterium	○	Die ausgewählten Angebote orientieren sich an der Biografie der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Kriterium	○	Die Leistungen der zusätzlichen Betreuungskräfte nach SGB XI werden zusätzlich und individuell erbracht.
Prüfungsfrage	4.1.6	<i>Gibt es spezielle Angebote zur Begleitung von orientierungsgestörten, kognitiv eingeschränkten und/ oder demenziell erkrankten Betreuungs- und Pflegebedürftigen?</i>
Kriterium	○	Differentialdiagnostische Eingangsuntersuchungen sind Standard.
Kriterium	○	Es existiert ein separater Wohnbereich.

Kriterium	○ Zentrale und dezentrale Angebote werden vorgehalten.
Kriterium	○ Die Einrichtung orientiert sich im Umgang mit diesem Personenkreis an geeigneten und aktuellen Konzepten und Methoden .
Kriterium	○ Die Betreuung und Pflege kognitiv eingeschränkter Menschen erfolgt personenzentriert.
Prüfungsgegenstand	4.2 Wird bei Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine qualifizierte Betreuung einschließlich der Pflege gewährleistet?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 9 HGBPV i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGBPAV)
Prüfungsfrage	4.2.1 Wird die Betreuung und Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbracht?
Kriterium	○ Die Vorgaben von Expertenstandards der Pflege (z. B. DNQP) sind bekannt und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Bezüglich pflegerischer Risiken erfolgt eine individuelle Einschätzung, die sich an in den Expertenstandards benannten Risikofaktoren orientiert.
Kriterium	○ Bezüglich pflegerischer Phänomene erfolgt eine individuelle Einschätzung der Ausprägung des Phänomens.
Kriterium	○ Die Maßnahmenplanung zu pflegerischen Risiken orientiert sich an den individuell festgestellten Risikofaktoren.
Kriterium	○ Die Maßnahmenplanung zu pflegerischen Phänomenen orientiert sich an der Ausprägung des Phänomens sowie den individuellen Bedürfnissen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Kriterium	○ Betreuungs- und Pflegebedürftige sowie ihre Bezugspersonen werden bzgl. festgestellter Risiken nach dem aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse beraten.
Kriterium	○ Betreuungs- und Pflegebedürftige sowie ihre Bezugspersonen werden zu vorliegenden pflegerischen Phänomenen nach dem aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse beraten.
Kriterium	○ Hilfsmittel zur Kompensation pflegerischer Risiken und Phänomene werden von der Einrichtung zeitnah zur Verfügung gestellt, oder die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden bei der Beschaffung unterstützt.
Kriterium	○ Die Maßnahmen zu pflegerischen Risiken und Phänomenen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit beurteilt.
Kriterium	○ Zusatzprotokolle (Bewegung, Essen und Trinken, Wunden) werden entsprechend der Empfehlungen der Expertenstandards eingesetzt und geführt.
Kriterium	○ Die Umsetzung der Expertenstandards wird in der Einrichtung zeitnah an die Aktualisierungen angepasst.
Prüfungsfrage	4.2.2 Werden die Maßnahmen im Hinblick auf das Wohl der Betreuungs- und Pflegebedürftigen erbracht?
Kriterium	○ Betreuungs- und Pflegebedürftige äußern sich zufrieden über die Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung.

- Kriterium
 - Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden in einem augenscheinlich gepflegten Zustand angetroffen.
- Kriterium
 - Die Körperpflege ist angemessen (Hautzustand, Haare, Fuß- und Fingernägel) unter Achtung der Selbstbestimmung und im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeit der Einrichtung.
- Kriterium
 - Die Mund- und Zahnpflege ist angemessen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung (intakte Schleimhaut, keine borkigen Beläge, intaktes Gebiss/ Zahnprothese).
- Kriterium
 - Nach besonderen Vorkommnissen und/ oder Veränderungen des Gesundheitszustandes von Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden die daraus resultierenden Folgehandlungen umgesetzt.
- Kriterium
 - Die Bekleidung entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und ist in einem gepflegten Zustand im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeit der Einrichtung.
- Kriterium
 - Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der persönlichen Biografie der Betreuungs- und Pflegebedürftigen erbracht. Dies beinhaltet auch die Beachtung des kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Hintergrundes.
- Kriterium
 - Die geplanten Maßnahmen werden nachweislich durchgeführt bzw. Abweichungen werden mit Begründung im Verlaufsbericht erfasst.
- Kriterium
 - Die Reaktion der Betreuungs- und Pflegebedürftigen auf die durchgeführten Maßnahmen ist aus ihrer und/ oder aus fachlicher Sicht im Verlaufsbericht dokumentiert.

Prüfungsfrage **4.2.3 Orientieren sich die geplanten Betreuungs- und Pflegemaßnahmen an den Ressourcen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen?**

- Kriterium
 - Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden bei der Durchführung der Versorgung weder über- noch unterfordert.
- Kriterium
 - Bei Betreuungs- und Pflegemaßnahmen werden Erhaltung und Wiedergewinnung von Ressourcen berücksichtigt.
- Kriterium
 - Betreuungs- und Pflegemaßnahmen werden bei geänderten Lebensumständen unverzüglich angepasst.

Prüfungsfrage **4.2.4 Wie werden die Leistungen der zusätzlichen Betreuungskräfte nach SGB XI erbracht?**

- Kriterium
 - Die zusätzlichen Betreuungskräfte erfüllen die qualitativen Anforderungen der Betreuungsrichtlinien.
- Kriterium
 - Aus der Betreuungs- und Pflegeplanung ist ersichtlich, welche zusätzlichen Leistungen individuell erbracht werden.
- Kriterium
 - Die Leistungserbringung wird im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedokumentation abgebildet.
- Kriterium
 - Es ist sichergestellt, dass zusätzliche Betreuungskräfte fachlich angeleitet werden.
- Kriterium
 - Es ist sichergestellt, dass die Leistungserbringung der zusätzlichen Betreuungskräfte immer mit einem individuellen Bezug zu den Betreuungs- und Pflegebedürftigen geschieht und so eine Wahrnehmung von standardisierten Tätigkeiten ausgeschlossen ist (Beispiel: Essen reichen).

Kriterium	○ Die Leistungen im Rahmen der zusätzlichen Betreuung werden evaluiert.
Kriterium	○ Das Angebot der zusätzlichen Betreuung ist konzeptionell beschrieben.
Prüfungsfrage	4.2.5 Werden Schmerzäußerungen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachtet?
Kriterium	○ Individuelle Schmerzäußerungen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden wahrgenommen.
Kriterium	○ Erforderliche schmerzlindernde Maßnahmen werden umgehend eingeleitet, deren Wirkung wird dokumentiert.
Kriterium	○ Die Vorgaben des Expertenstandards „Schmerzmanagement in der Pflege“ sind bekannt und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Die Einrichtung setzt die von Ärztinnen und Ärzten mit Betreuungs- und Pflegebedürftigen individuell getroffenen Vereinbarungen zu schmerzlindernden Medikamenten um.
Kriterium	○ Eine palliativmedizinische bzw. palliativpflegerische Versorgung ist bei Bedarf gewährleistet.
Prüfungsfrage	4.2.6 Erfolgt eine Sterbebegleitung?
Kriterium	○ Die Vorgaben des Hospiz- und Palliativgesetzes sind bekannt und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Gezielte Informationen über Wünsche und Vorstellungen zur letzten Lebensphase sind bekannt, die Zusammenarbeit mit den Hausärzten ist nachvollziehbar sichergestellt, eine eventuell erforderliche palliativmedizinische bzw. palliativpflegerische Versorgung ist gewährleistet.
Kriterium	○ Eine konzeptionelle Aussage zur Sterbebegleitung liegt vor.
Kriterium	○ Die Einrichtung verfügt über Palliativ-Care-Beauftragte.
Kriterium	○ Die Einrichtung arbeitet mit dem örtlichen Hospiz- und Palliativnetz zusammen.
Kriterium	○ Bei Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die in Mehrbettzimmern leben, gibt es besondere Regelungen in der Sterbephase und nach dem Tod.
Kriterium	○ Angehörige/ Zugehörige werden gezielt in die Begleitung mit einbezogen und beim Abschiednehmen unterstützt.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegemaßnahmen orientieren sich vorrangig an den Wünschen und Bedürfnissen der Sterbenden. Aufmerksamkeiten werden erbracht und Abschiedsrituale gepflegt.
Prüfungsgegenstand	4.3 Wird eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege gesichert?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 HGBP)
Prüfungsfrage	4.3.1 Werden in der Betreuung und Pflege alle Aspekte des menschlichen Lebens berücksichtigt?
Kriterium	○ Die Betreuung und Pflege erfolgt auf der Grundlage eines Leitbildes und ggf. einer Pflgetheorie.

Prüfungs- frage	4.3.2 Erfüllt die manuelle Pflege- und Betreuungsdokumentation strukturelle Anforderungen?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationsformulare werden personenbezogen geführt, Änderungen lassen den ursprünglichen Inhalt, den Zeitpunkt der Änderung und den Verfasser erkennen. Eintragungen werden so vorgenommen, dass diese nicht mehr verändert werden können.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der interdisziplinäre Einsatz der Dokumentation ist gewährleistet.
Prüfungs- frage	4.3.3 Erfüllt die EDV-gestützte Pflege- und Betreuungsdokumentation strukturelle Anforderungen?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Anzahl und Ausgestaltung der Bildschirmarbeitsplätze lassen eine zeitnahe Dokumentation der Pflege- und Betreuungshandlungen zu.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Datensicherung wird betrieben.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bestätigte Eintragungen können nicht verändert oder gelöscht werden.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Jeder Eintrag ist eindeutig einer Person und dem Zeitpunkt des Eintrages zuzuordnen.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Individuelle Formulierungen sind möglich.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der interdisziplinäre Einsatz der Dokumentation ist gewährleistet.
Prüfungs- frage	4.3.4 Wird der Schutz privater Daten hinsichtlich der Pflege- und Betreuungsdokumentation gewährleistet?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nur Befugte haben Zugang zu den Daten.
Prüfungs- frage	4.3.5 Bietet das eingesetzte Dokumentationssystem die Möglichkeit, Betreuung und Pflege prozesshaft zu dokumentieren?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aussagen zu Anamnesen, Biografien, Informationssammlungen zu betreuungsrelevanten Aspekten, ärztliche An- und Verordnungen, Ressourcen, pflegerischen Problemen, entsprechenden Zielen und Maßnahmen können dokumentiert und ausgewertet werden.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Betreuungs- und Pflegedokumentation bildet die Prozessschritte Information, Planung, Durchführung und Evaluation vollständig ab.
Prüfungs- frage	4.3.6 Bietet das eingesetzte Dokumentationssystem in der Behindertenhilfe die Möglichkeit, die Betreuung und Förderung prozesshaft zu dokumentieren?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aussagen zur Ermittlung der Kompetenzen, Ressourcen und Probleme (Assessment), Festlegung der Ziele der Förderung und Hilfen (Planung), Durchführung der zur Zielerreichung festgelegten Maßnahmen (Intervention) sowie Aus- bzw. Bewertung der durchgeführten Maßnahmen (Evaluation) können dokumentiert und ausgewertet werden.
Prüfungs- gegenstand	4.4 Wird sichergestellt, dass die <u>individuelle Betreuung</u> und Pflege prozesshaft erfolgt und dokumentiert wird?
Rechnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 HGBP i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGBPAV)
Prüfungs- frage	4.4.1 Wird mit der im Einzelfall geführten Betreuungs- und Pflegedokumentation der Betreuungs- und Pflegprozess umgesetzt?

Kriterium	○ Aktuelle Informationssammlungen liegen vor und beinhalten die Beschreibung des individuellen Unterstützungsbedarfes sowie betreuungs- und pflegerelevanter biografischer Informationen einschließlich der Einschätzung pflegerischer Risiken und Phänomene.
Kriterium	○ Maßnahmen sind auf der Grundlage eines Verständigungsprozesses mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen handlungsleitend geplant.
Kriterium	○ Der Verständigungsprozess mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen und ggf. rechtlichen Vertreterinnen oder Vertretern bildet sich in der Prozessdokumentation ab.
Kriterium	○ Die Abweichung von geplanten Maßnahmen sowie andere tagesaktuelle Ereignisse werden von allen am Prozess Beteiligten im Bericht dokumentiert.
Kriterium	○ Die Wirkung der Betreuung und Pflege auf die Betreuungs- und Pflegebedürftigen ist beurteilt.
Kriterium	○ Die Anpassung der Maßnahmenplanung erfolgt bei (dauerhaften) Veränderungen zeitnah.
Prüfungsgegenstand	4.5 Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht und die erforderlichen Hilfen gewährt?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HGBP i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGBPAV)
Prüfungsfrage	4.5.1 Hält die Einrichtung für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, eine angemessene Sachausstattung mit Hilfs- und Pflegehilfsmitteln vor?
Kriterium	○ Die erforderlichen Hilfs- und Pflegehilfsmittel, die lt. Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Hilfsmittelversorgung in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 HGBP nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung für Versicherte persönlich zur Verfügung gestellt werden, stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung.
Prüfungsfrage	4.5.2 Hält die Einrichtung für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, eine angemessene Sachausstattung mit Hilfs- und Pflegehilfsmitteln vor?
Kriterium	○ Die erforderlichen Hilfs- und Pflegehilfsmittel stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung, sofern sie lt. Wohn- und Betreuungsvertrag nicht selbst zur Verfügung gestellt werden müssen.
Prüfungsfrage	4.5.3 Ist der Umgang mit Sach- und Hilfsmitteln sach- und fachgerecht?
Kriterium	○ Die MPBetrV wird beachtet.
Kriterium	○ Die Mitarbeitenden haben Kenntnis über die in der Einrichtung vorgehaltenen Hilfsmittel.
Kriterium	○ Die vorgehaltenen Hilfsmittel sind jederzeit zugänglich.
Kriterium	○ Hilfsmittel befinden sich in einem funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreiem Zustand.

- Kriterium
- Für alle Hilfs- und Pflegehilfsmittel wird sowohl der fachliche Einsatz (u.a. Schulung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. externer Firmen) als auch die Bedienung und Wartung sichergestellt.

Prüfungsfrage

4.5.4 Werden administrative Tätigkeiten im Rahmen gezielter Betreuungsleistungen mit bzw. für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen übernommen?

- Kriterium
- Administrative Tätigkeiten sind klar definiert und ihr Stellenwert im Zusammenhang mit der Betreuungsplanung bzw. der Hilfe- und Förderplanung erkennbar.

- Kriterium
- Die Realisierung [weiterer Ansprüche](#) wird unterstützt.

- Kriterium
- Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z. B. Einkaufsmöglichkeiten) wird ermöglicht.

- Kriterium
- Begleitdienste sind geregelt.

Prüfungsfrage

4.5.5 Werden in Wohnpflegeheimen die Vorgaben des jeweiligen [Rahmenkonzeptes](#) umgesetzt?

- Kriterium
- Die Leistungen zur Gestaltung des Tages werden individuell mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen geplant.

- Kriterium
- Die Betreuung und Pflege erfolgt in einem kontinuierlichen multiprofessionellen Abstimmungsprozess.

- Kriterium
- Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einrichtung werden eingehalten.

Prüfungsgegenstand

4.6 Wird die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sichergestellt?

Rechtsnorm ([§ 9 Abs. 2 Nr. 3 HGBP i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HGBPAV](#))

Prüfungsfrage

4.6.1 Ist die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gesichert?

- Kriterium
- Die Einrichtung ermöglicht die hausärztliche Betreuung unter Berücksichtigung der freien Arztwahl.

- Kriterium
- Die Notfallversorgung ist sichergestellt.

- Kriterium
- Die Einrichtung ermöglicht eine ausreichende fachärztliche Versorgung.

- Kriterium
- Auch in besonderen Wohnformen ist im Notfall die Möglichkeit zum Ruf des ärztlichen Notdienstes sichergestellt.

- Kriterium
- Der Einrichtung liegt ein Nachweis über die ärztliche Betreuung, unabhängig von der freien Arztwahl, vor (Kooperationsvertrag).

- Kriterium
- Im Notfall ist die Medikamentenversorgung aus der zuständigen Notdienstapotheke durch die Einrichtung sichergestellt und wird in einer Verfahrensanweisung beschrieben.

- Kriterium
- Vorliegende Patientenverfügungen werden beachtet.

Prüfungsfrage

4.6.2 Wird ärztlich verordnete Behandlungspflege fachgerecht ausgeführt?

- Kriterium
- Behandlungspflegerische Maßnahmen werden gemäß der ärztlichen Verordnung durchgeführt.

- Kriterium
- Die Delegation der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen an Nicht-Pflegefachkräfte erfolgt nach den Vorgaben der

Leitfäden zur Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

Prüfungs-
gegenstand

4.7 Werden die besonderen Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe erfüllt?

Rechtsnorm

(§ 10 Abs. 1 HGBP)

Prüfungs-
frage

4.7.1 Wird gewährleistet, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für Betreuungs- und Pflegebedürftige ein individueller Förder- und Hilfeplan aufgestellt und dessen Umsetzung aufgezeichnet wird?

Kriterium

- Spezielle Instrumente, die auf der Basis der ICF entwickelt wurden und einen Verständigungsprozess mit dem Betroffenen vorsehen, werden zur Erhebung des Bedarfs an Teilhabeleistungen genutzt.

Kriterium

- Die Teilhabeplanung (Förder- und Hilfeplanung) wird mit dem Betroffenen gemeinsam entwickelt und auch überprüft.

Kriterium

- Die Leistungen, die im Rahmen der Begleitung und Förderung erbracht werden, werden regelhaft dokumentiert und evaluiert.

Kriterium

- Die [Evaluation](#) erfolgt kontinuierlich und in bedarfsgerechten Intervallen. Zuständigkeiten sind festgelegt.

Prüfungs-
frage

4.7.2 Wird die Eingliederung sowie die Teilhabe der Betreuungs- und Pflegebedürftigen am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbständige Lebensführung unterstützt?

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können jederzeit frei darüber entscheiden, was sie in der Freizeit machen wollen.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können jederzeit frei darüber entscheiden, wer Zugang zum privaten Bereich hat.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können jederzeit Besuch empfangen.

Kriterium

- Ausflüge, Spaziergänge, Einkaufsfahrten, Freizeiten und Urlaubsreisen werden angeboten.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können Freizeitangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahrnehmen.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen haben die Möglichkeit, Kultur- und Bildungsangebote außerhalb der Einrichtung zu nutzen.

Kriterium

- Es bestehen Kontakte und Begegnungen zu örtlichen Vereinen und zu Gemeinden verschiedener Religionsgemeinschaften.

Kriterium

- Das Verhältnis zu den Nachbarn und dem näheren Lebensumfeld gestaltet sich positiv.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können im Sinne des [Normalisierungsprinzips](#) einer Tätigkeit nachgehen.

Kriterium

- Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können jederzeit frei über ihr Geld verfügen.

Kriterium

- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt werden bereitgestellt.

Kriterium

- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht, werden gegeben.

Prüfungs- frage	4.7.3 Werden Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich veränderten Betreuungsbedarf der Betreuungs- und Pflegebedürftigen angepasst?
Kriterium	○ Assistenz- und Unterstützungsleistungen werden auf der Grundlage einer modifizierten Förder- und Hilfeplanung angepasst.
Kriterium	○ Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderungen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, werden gegeben.
Kriterium	○ Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten werden gegeben.
Kriterium	○ Für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die keine externe Beschäftigung/ Tagesstruktur haben (Rentner in der Behindertenhilfe, schwerstmehrfachbehinderte Menschen) wird eine interne Alltagsgestaltung vorgehalten.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen können an Veranstaltungen und Angeboten außerhalb der Einrichtung teilnehmen, auch wenn sie oder er schwer mobilisierbar ist.
Kriterium	○ Die Einrichtung arbeitet nach einem Konzept zur Betreuung und Förderung älterer Menschen mit Behinderung.

5 Essen und Trinken

Prüfungs- gegenstand Rechtsnorm	5.1 Ist eine angemessene Qualität der Betreuung gewährleistet? (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 HGBPV i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HGBPAV)
Prüfungs- frage	5.1.1 Wird eine angemessene und bedarfsgerechte Versorgung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sichergestellt?
Kriterium	○ Die Getränkeversorgung (Tee, Kaffee, Mineralwasser und Saft) wird sichergestellt.
Kriterium	○ Die Essensversorgung wird in ausreichenden und individuellen Portionsgrößen sichergestellt.
Kriterium	○ Unterschiedliche Kostformen und notwendige Diäten werden angeboten.
Kriterium	○ Frischkost wird in ausreichender Menge angeboten.
Kriterium	○ Die Versorgung mit Nährstoffen und Flüssigkeiten erfolgt nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten.
Kriterium	○ Zwischenmahlzeiten werden angeboten.
Kriterium	○ Ein sach- und fachgerechter Umgang mit Sondenernährung erfolgt.
Kriterium	○ Bei individuellen Bedarfslagen (Hyperaktivität, Hitzeperioden, besondere Krankheitsbilder) werden entsprechende Mehr- bzw. Minderumsätze an Nährstoffen und Flüssigkeit berücksichtigt.
Kriterium	○ Die Nahrung und Flüssigkeitszufuhr wird dem Gesundheitszustand (z. B. bei Schluck- und Verdauungsstörungen, Stoffwechselerkrankungen etc.) angepasst.

Prüfungs- frage	5.1.2 Werden durch die Organisation und Struktur der Essensversorgung die Lebensgewohnheiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen berücksichtigt?
Kriterium	○ Bei der Essensversorgung werden kulturelle und religiöse Bedürfnisse und die Biografie (z. B. Speisenangebot an Festtagen, regionale Küche, Saisongerichte) berücksichtigt.
Kriterium	○ Mahlzeiten werden in Zeitkorridoren angeboten.
Kriterium	○ Die Darbietung von Speisen (Büffet, Tellerservice, Schöpfsystem) und Getränken und die damit erforderliche Hilfestellung entspricht den vorhandenen Ressourcen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Prüfungs- frage	5.1.3 Werden alle Betreuungs- und Pflegebedürftige über das Speisenangebot informiert?
Kriterium	○ Der Speiseplan enthält alle Angebote des Tages bzw. der Woche.
Kriterium	○ Der Speiseplan wird in leserlicher Form und für Betreuungs- und Pflegebedürftige mit Sehbehinderung in anderer geeigneter Weise, bekannt gegeben.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden über Änderungen des Speiseplans informiert.
Prüfungs- gegenstand	5.2 Wird die Selbstbestimmung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewahrt und gefördert?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 HGBP)
Prüfungs- frage	5.2.1 Werden Wünsche bei der Ernährung berücksichtigt?
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden an der Speisenplanung beteiligt.
Kriterium	○ Bei dem Speisen- und Getränkeangebot bestehen Wahlmöglichkeiten.
Kriterium	○ Die Portionsgrößen orientieren sich an den individuellen Wünschen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Kriterium	○ Die Konsistenz, die geschmackliche und optische Qualität der Speisen entspricht den Wünschen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen.
Kriterium	○ Betreuungs- und Pflegebedürftige können für die Speisenzubereitung selbst Verantwortung übernehmen oder in die Zubereitung eingebunden werden.
Prüfungs- gegenstand	5.3 Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht und die erforderlichen Hilfen gewährt?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HGBP)
Prüfungs- frage	5.3.1 Erhalten Betreuungs- und Pflegebedürftige die erforderlichen Hilfen bei der Nahrungsaufnahme?
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden vor dem Essen und Trinken in eine geeignete Sitzposition gebracht.
Kriterium	○ Speisen und Getränke werden in greifbare Nähe gestellt.

- Kriterium ○ Geeignete Hilfsmittel zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme werden zur Verfügung gestellt.
- Kriterium ○ Speisen werden bei Bedarf zerkleinert oder passiert serviert und in zugewandter Weise angereicht.

6 Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

Prüfungs-
gegenstand

6.1 Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP)

Prüfungs-
frage

6.1.1 Werden Voraussetzungen zur Umsetzung hygienischer Maßnahmen erfüllt?

- Kriterium ○ Verwendete Desinfektionsmittel entsprechen der aktuellen VAH-Liste (Verbund für Angewandte Hygiene).
- Kriterium ○ Eine korrekte Anwendung ist gewährleistet, Haltbarkeitsdaten werden beachtet.
- Kriterium ○ Ein Hygienebeauftragter ist benannt und die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig überwacht.
- Kriterium ○ Ein aktueller Hygieneplan liegt vor, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene sind festgelegt und seine Anforderungen werden in der Praxis umgesetzt.
- Kriterium ○ Die Beschäftigten werden mindestens einmal jährlich zu den für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Hygieneanforderungen geschult.

Prüfungs-
gegenstand

6.2 Wird sichergestellt, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP)

Prüfungs-
frage

6.2.1 Werden die Anforderungen des Hygieneplans von den Beschäftigten eingehalten?

- Kriterium ○ Der Hygieneplan ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und jederzeit zugänglich.
- Kriterium ○ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über mögliche [Infektionskrankheiten und Infektionsrisiken](#) unterrichtet.
- Kriterium ○ Geeignete Schutzkleidung (Schutzhandschuhe, Einmalkittel, flüssigkeitsdichte Schürze) stehen in ausreichender Menge und Größe zur Verfügung.

Prüfungs-
frage

6.2.2 Erfolgt der Umgang mit der Besiedlung durch multiresistente Erreger (MRE) sachgerecht?

- Kriterium ○ Die Schutzmaßnahmen sind auf die Besonderheiten der Infektion und den Ort der Besiedlung abgestimmt.
- Kriterium ○ Isolierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen werden auf das erforderliche Maß beschränkt und deren Notwendigkeit wird regelmäßig überprüft.

Kriterium	○ Die Teilhabe von Betreuungs- und Pflegebedürftigen mit MRE-Infektionen am sozialen Leben der Einrichtung wird gewährleistet.
Kriterium	○ Die Einrichtung ist Mitglied in einem regionalen MRE-Netzwerk.
Prüfungsgegenstand	<p>6.3 Wird von der Einrichtung die für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen übernommene Verantwortung hinsichtlich der Zuordnung, Lagerung und Entsorgung der Arzneimittel wahrgenommen und werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult?</p>
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 HGBP)
Prüfungsfrage	6.3.1 Wird die eindeutige Zuordnung der Arzneimittel gewährleistet?
Kriterium	○ Die Arzneimittel werden personenbezogen getrennt aufbewahrt und mit Vor- und Zunamen sowie gegebenenfalls Zimmernummer versehen.
Kriterium	○ Eine zweifelsfreie Identifizierung der einzelnen Medikamente ist möglich.
Kriterium	○ Der Zugang zu den aktuellen Medikamenteninformationen (Beipackzettel) ist gewährleistet.
Prüfungsfrage	6.3.2 Werden die Arzneimittel nach den Vorschriften des Herstellers gelagert?
Kriterium	○ Die von den Herstellern vorgegebenen Lagerungshinweise hinsichtlich der Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Licht werden beachtet.
Kriterium	○ Die Kontrolle der Kühlschrankschranktemperatur erfolgt täglich und wird dokumentiert.
Kriterium	○ Alle Medikamente mit begrenzter Haltbarkeit nach Anbruch sind mit Anbruchs- und Aufbrauchsdaten versehen. Verfallsdaten werden bei allen Arzneimitteln beachtet.
Kriterium	○ Unbefugte haben zu Arzneimitteln keinen Zugang.
Kriterium	○ Betäubungsmittel werden nach den Vorgaben des BtMG gelagert und dokumentiert.
Prüfungsfrage	6.3.3 Werden nicht mehr benötigte Arzneimittel sachgerecht verwaltet bzw. bei Bedarf entsorgt?
Kriterium	○ Arzneimittel, deren Haltbarkeitsdaten abgelaufen sind, werden fachgerecht entsorgt.
Kriterium	○ Arzneimittel von Verstorbenen werden grundsätzlich den Erben überlassen oder bei entsprechender Vereinbarung an die Apotheke zurückgegeben. Betäubungsmittel werden direkt über die Apotheke entsorgt.
Kriterium	○ Endgültig abgesetzte Medikamente sind Eigentum der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und werden nur mit deren Einverständnis bzw. dem des gesetzlichen Vertreters entsorgt.
Prüfungsfrage	6.3.4 Werden zusätzliche strukturelle Anforderungen an die Verblisterung von Medikamenten erfüllt?
Kriterium	○ Medikamente in Blisterpackungen werden entsprechend der Apothekenbetriebsordnung mit Namen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen, Angaben zum enthaltenen Medikament mit

Chargenkennzeichnung, Verfallsdatum, Einnahmehinweise, eventuelle Lagerungshinweise und der abgegebenen Apotheke gekennzeichnet und entsprechen den vorliegenden ärztlichen Verordnungen.

Kriterium ○ Verblisterte Medikamente werden den Betreuungs- und Pflegebedürftigen direkt aus der Blisterpackung gereicht. Es erfolgt keine Zwischenlagerung der Medikamente aus der Blisterpackung.

Kriterium ○ Eine zweifelsfreie Identifizierung der einzelnen Medikamente ist möglich.

Kriterium ○ Die aktuelle Medikamenteninformationen (Beipackzettel) liegt für die einzelnen Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor.

Kriterium ○ Die Entsorgung der Blisterpackungen erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Prüfungsfrage **6.3.5 Wird eine jährliche Schulung im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt?**

Kriterium ○ Schulungen werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Aufbewahrung und Überwachung der Medikamente, dem Richten und dem Verabreichen betraut sind, verpflichtend mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Kriterium ○ Die durchzuführenden Schulungen entsprechen den gültigen gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit Medikamenten.

7 Entgelt und Leistung

Prüfungsgegenstand

7.1 **Besitzt die Betreiberin oder der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung?**

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 HGBP)

Prüfungsfrage

7.1.1 **Liegen die Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit vor?**

Kriterium

○ Die Betreiberin bzw. der Betreiber verfügt über die persönlichen Eigenschaften, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Gewährleistung des in § 1 HGBP statuierten Schutzzwecks erwarten lassen.

Kriterium

○ Es gibt keine Einträge über die Betreiberin bzw. den Betreiber im Bundes- und Gewerbezentralregister.

Prüfungsfrage

7.1.2 **Liegen die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor?**

Kriterium

○ Anhaltspunkte (z.B. Versorgungsengpass durch nicht gezahlte Rechnungen, ausbleibende bzw. regelhaft verzögert gezahlte Löhne, auffällige Sparmaßnahmen zu Lasten der BW oder MA etc.) für ein Insolvenzverfahren liegen nicht vor.

Kriterium

○ Die Betreiberin bzw. der Betreiber verfügen über die zum Betrieb der Einrichtung erforderlichen Immobilien und Ausstattung. Deren Finanzierung ist gesichert.

Kriterium

○ Die Zahlungsfähigkeit der Betreiberin bzw. des Betreibers ist auch in Phasen nicht-kostendeckender Einnahmen gewährleistet, um den Betrieb der Einrichtung aufrecht zu erhalten und die hierfür

Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ erforderlichen Ausgaben zu tätigen (z. B. Nachweise eines Kontokorrentkredits liegen vor). ○ Die Einrichtung erwirtschaftet die für den laufenden Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel.
Prüfungsgegenstand	7.2 Verlangt die Betreiberin oder der Betreiber angemessene Entgelte?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HGBPV)
Prüfungsfrage	7.2.1 Werden mit allen Betreuungs- und Pflegebedürftigen schriftliche oder schriftlich bestätigte Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) abgeschlossen?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der verwendete Vertrag entspricht dem der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorgelegten Mustervertrag.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ In den Verträgen sind die Rechte und Pflichten der Betreiberin bzw. des Betreibers und der Betreuungs- und Pflegebedürftigen, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Betreuung und Pflege, geregelt.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere die Zimmernutzung, entsprechen den vertraglichen Vereinbarungen.
Prüfungsfrage	7.2.2 Werden die vereinbarten Leistungen entsprechend den rahmenvertraglichen Regelungen als Regelleistungen erbracht?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es werden keine Regelleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt (z. B. Wäscheversorgung).
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es werden keine Regelleistungen von den Eigengeldern, z. B. Barbetrag, beglichen.
Prüfungsfrage	7.2.3 Sind die Zusatz- und Sonderleistungen vertraglich ausgewiesen und angemessen?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zusatz- und Sonderleistungen sind vertraglich ausgewiesen.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen die Höhe der Zusatz- bzw. Sonderleistungen.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zusatz- und Sonderleistungen sind erkennbar von der Regelleistung abgegrenzt.
Prüfungsfrage	7.2.4 Ist der Investitionskostenanteil für Selbstzahler angemessen?
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Von Selbstzahlern werden die gleichen Investitionskosten erhoben wie von Grundsicherungsempfängern.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Staffelung von Investitionskosten ist nachvollziehbar und schlüssig.
Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einer geförderten Einrichtung liegt der Zustimmungsbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI des Regierungspräsidiums Gießen vor und die Investitionskosten werden dementsprechend erhoben.
Prüfungsgegenstand	7.3 Werden Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber oder Beschäftigte oder an Personen, die mit diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen, gewährt oder versprochen?
Rechtsnorm	(§ 6 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3 Nr. 2 HGBPV i. V. m. §§ 38 - 52 HGBPAV)

Prüfungs- frage	7.3.1 Liegen für versprochene oder gewährte Geld- oder geldwerte Leistungen an Betreiberinnen oder Betreiber, Beschäftigte oder deren Angehörigen entsprechende Ausnahmegenehmigungen zur Annahme vor?
Kriterium	○ Die Betreiberin oder der Betreiber oder die bzw. der Beschäftigte hat vor Annahme einer Geld- oder geldwerten Leistung einen entsprechenden Antrag gestellt.
Kriterium	○ Der Genehmigungsbescheid liegt vor und die Geld- oder geldwerten Leistungen wurden bis zur Genehmigung getrennt vom Gesamtvermögen aufbewahrt, z. B. separates Konto, Barkasse etc.
Kriterium	○ Die gesetzlichen Vorgaben zur Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen sind den Beschäftigten bekannt.
Kriterium	○ Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen bzw. der Einrichtungsbeirat sind über das Spendenannahmeverbot informiert.
Prüfungs- frage	7.3.2 Werden die Anforderungen bei versprochenen oder gewährten Leistungen in Form von <u>Darlehen</u> für Betreuungs- und Pflegebedürftige an die Betreiberin oder den Betreiber eingehalten?
Kriterium	○ Der Vertragsabschluss über die Gewährung von Darlehen wurde von der Betreiberin oder dem Betreiber gegenüber der BPA angezeigt.
Kriterium	○ Der Prüfbericht mit dem entsprechenden Testat über die Einhaltung der Anforderungen des Vierten Teils der HGBPAV wird zum 30.09. des Folgejahres erstellt und der zuständigen Prüfbehörde zugeleitet.
Prüfungs- gegenstand	7.4 Übernimmt die Einrichtung die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 HGBBP)
Prüfungs- frage	7.4.1 Wie wird die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen durchgeführt (Eigengeldverwaltung)?
Kriterium	○ Die Verwaltung von <u>Eigengeldern</u> und Wertsachen erfolgt für Betreuungs- und Pflegebedürftige unentgeltlich, sofern diese hierzu selbst nicht mehr in der Lage sind.
Kriterium	○ Die Verwaltung von Eigengeldern und Wertsachen als Zusatzleistung ist im Heimvertrag schriftlich vereinbart.
Kriterium	○ Die Verwaltung von Eigengeldern und Wertsachen wird schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
Kriterium	○ Die Eigengelder werden insolvenzsicher auf einem separaten Konto oder in bar personenbezogen gekennzeichnet und als Fremdgelder erkennbar, getrennt vom Vermögen des Betreibers, verwahrt und stehen den Betreuungs- und Pflegebedürftigen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung.
Kriterium	○ Die Art bzw. Form der Verwahrung des Eigengeldes durch den Betreiber ist schriftlich mit dem Betreuungs- und Pflegebedürftigen bzw. deren Betreuerin oder Betreuer vereinbart (z.B. durch eine Anlage im Heimvertrag oder eine sogenannte Treuhandabrede).
Kriterium	○ Die Belege werden personenbezogen und vollständig aufbewahrt.

- Kriterium
- Der Empfang des Eigengeldes bzw. der Empfang von Waren wird (selbst oder durch Dritte) ordnungsgemäß quittiert.

8 Personal

Prüfungs-
gegenstand

8.1 Wird sichergestellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeiten ausreicht?

Rechtsnorm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 HGBBP)

Prüfungs-
frage

8.1.1 Wird mit dem insgesamt vorgehaltenen Personal die Betreuung und Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewährleistet?

Kriterium

- Mit dem quantitativ vorgehaltenen Personal wird die Betreuung und Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sichergestellt.

Kriterium

- Die Qualifikation des Personals erfüllt die fachlichen Anforderungen an die Betreuung und Pflege.

Kriterium

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch Fort- und Weiterbildungen qualifiziert, die sich an dem Bedarf der Betreuungs- und Pflegebedürftigen orientieren.

Kriterium

- In geschlossenen Wohnbereichen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer psychiatrischen und/ oder gerontopsychiatrischen Zusatzausbildung bzw. entsprechenden Berufserfahrung.

Prüfungs-
frage

8.1.2 Erfüllt das Dienstplansystem die formalen Anforderungen, Grundlage des täglichen Personaleinsatzes zu sein?

Kriterium

- Die Dienstpläne weisen eine eindeutige Zuordnung nach Funktionsbereichen, Gebäuden und/oder Wohnbereichen auf.

Kriterium

- Die Dienstpläne bilden den Zeitraum der Gültigkeit eindeutig ab.

Kriterium

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Beschäftigte (z. B. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden namentlich sowie mit Zuständigkeit, Qualifikation und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses benannt.

Kriterium

- Verwendete Abkürzungen können durch eine Legende eindeutig zugeordnet werden.

Kriterium

- Eine Soll-/Ist-Planung liegt vor.

Prüfungs-
frage

8.1.3 Erfüllen die geführten Dienstpläne die Anforderungen, Grundlage des täglichen Personaleinsatzes zu sein?

Kriterium

- Früh-, Spät-, Nacht-, Teil- und Zwischendienste können nachvollziehbar unterschieden werden.

Kriterium

- Ausfallzeiten: Urlaub, Zeitausgleich, Krankheit, Fort- und Weiterbildung sowie besondere Dienste werden dokumentiert.

Kriterium

- Übergabezeiten, Teambesprechungen und evtl. Pausenregelungen werden benannt.

Kriterium

- Minus-, Mehr- und Überstunden werden dokumentiert.

- Kriterium
- Dienstpläne werden mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf erstellt, um mitarbeiterbezogene Änderungen rechtzeitig aufnehmen zu können.
- Kriterium
- Änderungen lassen den ursprünglichen Inhalt, den Zeitpunkt der Änderung und den Autor erkennen.
- Kriterium
- Der schriftliche Dienstplan wird unterschrieben bzw. bei EDV-gestützten Dienstplansystemen ist der Autor zu erkennen.
- Prüfungsfrage
- 8.1.4 Werden in der täglichen Personaleinsatzplanung sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die quantitative Personalbesetzung berücksichtigt?**
- Kriterium
- Je nach Art und Umfang des Betreuungs- und Pflegebedarfes der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wird die Anwesenheit von ausreichend Fachkräften je Funktionseinheit und Schicht sichergestellt.
- Kriterium
- Die fachliche Anleitung ist sichergestellt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende werden eingearbeitet und fachlich angeleitet.
- Kriterium
- Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet einen am individuellen Bedarf der Betreuungs- und Pflegebedürftigen orientierten Tagesablauf.
- Kriterium
- Die personelle Besetzung im Nachtdienst ermöglicht eine qualifizierte Betreuung.
- Kriterium
- Die personelle Besetzung am Wochenende ermöglicht eine qualifizierte Betreuung und Förderung.
- Prüfungsgegenstand
- 8.2 Wird die Einhaltung der im Ersten Teil der HGBPAV enthaltenen Regelungen gewährleistet?**
- Rechtsnorm
- (§§ 1 bis 9 HGBPAV)
- Prüfungsfrage
- 8.2.1 Werden in der Betreuungs- und Pflegeeinrichtung nur Personen beschäftigt, die persönlich und fachlich geeignet sind?**
- Kriterium
- Die Betreiberin oder der Betreiber kann für alle Beschäftigten nachweisen, dass er Einsicht in ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis genommen hat.
- Kriterium
- Als Fachkräfte werden nur Beschäftigte geführt, die eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, dass den Anforderungen aus § 5 Abs. 2 HGBPAV entspricht.
- Prüfungsfrage
- 8.2.2 Werden die Vorgaben der HGBPAV für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten?**
- Kriterium
- Die Vorgaben zur persönlichen und fachlichen Eignung werden auch für die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten.
- Kriterium
- Die Anzahl externer Mitarbeitender ist geringer als die Anzahl der festangestellten Mitarbeitenden.
- Kriterium
- Externe Mitarbeitende erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit die erforderlichen Informationen, um eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege sicher zu stellen.

Prüfungs- frage	8.2.3 Werden betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder durch angemessene Beteiligung von Fachkräften ausgeübt?
Kriterium	○ Fachkräften vorbehaltene Tätigkeiten werden nur von Fachkräften ausgeübt.
Kriterium	○ In Einrichtungen mit bis zu 20 nicht pflegebedürftigen und bis zu vier pflegebedürftigen Bewohnern ist mindestens eine Vollzeitstelle mit einer Fachkraft besetzt.
Kriterium	○ In Einrichtungen mit Pflegebedürftigen oder besonders betreuungsbedürftigen Bewohnern ist auch in der Nacht mindestens eine Fachkraft anwesend.
Kriterium	○ In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist sichergestellt, dass im Bedarfsfall nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft zur Verfügung steht.
Prüfungs- frage	8.2.4 Kommt die Betreiberin oder der Betreiber der Verpflichtung nach, den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben?
Kriterium	○ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen und Bildungsinhalte fließen erkennbar in die tägliche Arbeit ein.

9 Konzeption und Qualitätsmanagement

Prüfungs- gegenstand	9.1 Arbeitet die Einrichtung auf der Grundlage einer aktuellen <u>Konzeption</u>?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP)
Prüfungs- frage	9.1.1 Ist die Konzeption aussagekräftig, aktuell und entspricht den fachlichen Anforderungen?
Kriterium	○ Eine aktuelle und von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht geprüfte einrichtungsbezogene Konzeption liegt vor. Sie orientiert sich an den Arbeits- und Orientierungshilfen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie den allgemein anerkannten fachlichen Standards.
Kriterium	○ Der Fortgang des Konzeptionsentwicklungsprozesses ist in einem Zeitfenster festgelegt, der aktuelle Stand der Entwicklung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenwärtig, Veränderungen werden aufgenommen und umgesetzt und den Besonderheiten einer projektbezogenen Wohnmodellentwicklung wird Rechnung getragen.
Prüfungs- gegenstand	9.2 Ist ein <u>Qualitätsmanagementsystem</u> implementiert?
Rechtsnorm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 HGBP)
Prüfungs- frage	9.2.1 Ist die Einrichtung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zertifiziert?

Kriterium	○ Die Einrichtung ist durch ein akkreditiertes Prüfunternehmen zertifiziert.
Kriterium	○ Das Zertifikat ist aktuell gültig.
Kriterium	○ Auditergebnisse wurden vorgelegt.
Prüfungsfrage	9.2.2 Verfügt die Einrichtung über ein Qualitätsmanagementsystem, welches nicht zertifiziert ist?
Kriterium	○ Es ist ein Qualitätsmanagementbeauftragter für die Einrichtung benannt.
Kriterium	○ Handlungsanweisungen zum Beschwerdemanagement liegen vor.
Kriterium	○ Zuständigkeiten für die Erfassung, Bearbeitung und Auswertung der Beschwerden sind festgelegt.
Kriterium	○ Ein auf die Einrichtung bezogenes QM-Handbuch liegt vor.
Kriterium	○ Beschreibungen der Kernprozesse liegen vor und sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich.
Kriterium	○ Interne Audits oder andere Formen der Selbstüberprüfung werden regelmäßig durchgeführt und dokumentiert.
Prüfungsfrage	9.2.3 Arbeitet das Personal nach einer festgelegten Organisationsstruktur?
Kriterium	○ Ein Organigramm, Stellenbeschreibungen, ein Einarbeitungskonzept und ein Stellenplan liegen vor.
Kriterium	○ Die übertragene Verantwortung zu festgelegten Aufgaben wird wahrgenommen.
Prüfungsfrage	9.2.4 Werden die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt?
Kriterium	○ Die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsbereiches an Dienstbesprechungen, Übergaben und/ oder Qualitätszirkeln und/ oder Fallbesprechungen findet statt.
Kriterium	○ Die Leistungen aller am Betreuungs- und Pflegeprozess Beteiligten werden in einer gemeinsamen Betreuungs- und Pflegedokumentation dokumentiert.
Kriterium	○ Pflegevisiten werden durchgeführt.
Kriterium	○ Der Informationsaustausch zwischen den Bereichen der Betreuung, der Hauswirtschaft und der Verwaltung ist regelhaft und kontinuierlich.
Prüfungsfrage	9.2.5 Wird durch Handlungsanweisungen eine einheitliche Qualität der Leistungserbringung sichergestellt?
Kriterium	○ Handlungsanweisungen in der Betreuung und Pflege liegen vor und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Handlungsanweisungen für psychosoziale Hilfen und das Angebot aufsuchender Einzelbetreuung liegen vor und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Handlungsanweisungen für den Fall von lang anhaltenden Hitzeperioden liegen vor und werden umgesetzt.
Kriterium	○ Handlungsanweisungen für die Zusammenarbeit mit den Pietäten liegen vor und werden umgesetzt.
Prüfungsfrage	9.2.6 Werden Betreuungs- und Pflegebedürftige bei Einzug, Umzug und Auszug unterstützt?

- Kriterium ○ Probewohnen ist möglich.
- Kriterium ○ Die Gestaltung des Einzuges in die Einrichtung ist beschrieben.
- Kriterium ○ In der Einzugsphase ist die psychosoziale Begleitung durch eine Bezugsperson sichergestellt.
- Kriterium ○ Die Voraussetzungen für und die Gestaltung von Umzügen innerhalb der Einrichtung sind festgelegt. Die Zustimmung der Betroffenen liegt vor.
- Kriterium ○ Die Gestaltung des Auszuges aus der Einrichtung ist beschrieben.
- Prüfungsfrage **9.2.7 Wird die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und gestärkt?**
- Kriterium ○ Hilfen werden in dienstlich bedingten Krisensituationen gewährleistet, z. B. in Form von Supervisionen, kollegialer Fallberatung etc.
- Kriterium ○ Eine prospektive Fort- und Weiterbildungsplanung liegt vor.
- Prüfungsfrage **9.2.8 Wird gewährleistet, dass die Mitarbeit von ehrenamtlich Tätigen inhaltlich in die Betreuung und zeitlich in den Tagesablauf eingebunden wird?**
- Kriterium ○ Der reflektierte Umgang mit ehrenamtlich Tätigen ist Teil der aktuellen Konzeption.
- Kriterium ○ Eine Einbindung und mögliche Aufgabenfelder sind beschrieben, Handlungskompetenzen und deren Grenzen definiert.
- Kriterium ○ Kommunikationsmöglichkeiten und feste Ansprechpartner sind benannt.
- Kriterium ○ Spezielle Angebote zur Schulung und Weiterbildung werden vorgehalten.

10 Mitwirkung

- Prüfungsgegenstand **10.1 Wirken die Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch einen Einrichtungsbeirat oder in anderer Form in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs mit?**
- Rechtsnorm (§ 5 Abs. 1 HGBP i. V. m. §§ 22 bis 37 HGBPAV)
- Prüfungsfrage **10.1.1 Wird die Einhaltung der im dritten Teil der HGBPAV enthaltenen Regelungen über Art, Umfang und Form der Mitwirkung gewährleistet?**
- Kriterium ○ Die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums sowie deren Aufgaben und Funktion sind den Betreuungs- und Pflegebedürftigen bekannt.
- Kriterium ○ Für das Mitwirkungsgremium sind zuständige Ansprechpartner benannt.
- Kriterium ○ Die Mitwirkung des Gremiums erfolgt in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs (z. B. Qualitätssicherung, Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung).
- Kriterium ○ Das Mitwirkungsgremium wird auf Wunsch in seiner Tätigkeit angemessen unterstützt (z. B. durch Moderation, Protokollführung,

		Erstellen von Aushängen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien).
Kriterium		○ Es erfolgen regelmäßige Sitzungen des Mitwirkungsremiums und Ergebnisprotokolle werden erstellt.
Prüfungsgegenstand	10.2	Hat die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt, dass ein Einrichtungsbeirat gewählt werden kann?
Rechtsnorm		(§ 5 Abs. 2 HGBP)
Prüfungsfrage	10.2.1	Wurde durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt, dass ein Einrichtungsbeirat gewählt werden kann?
Kriterium		○ Mit den Wahlvorbereitungen wurde rechtzeitig begonnen.
Kriterium		○ Eine Informationsveranstaltung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Angehörige wurde durchgeführt.
Kriterium		○ Einzelgespräche wurden geführt.
Kriterium		○ Aushänge an geeigneter Stelle wurden angebracht.
Kriterium		○ Schriftliche Informationen erfolgten.
Prüfungsgegenstand	10.3	Ist ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet worden, der die Leitung der Einrichtung nach § 2 Abs. 1 HGBP und den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt?
Rechtsnorm		(§ 5 Abs. 3 HGBP)
Prüfungsfrage	10.3.1	Wurde ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet?
Kriterium		○ Ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat ist gebildet worden.
Kriterium		○ Die Einrichtung hat das Verfahren zur Bildung eines Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirates transparent dargestellt.
Prüfungsgegenstand	10.4	Haben die Bewohnerinnen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine Vertrauensfrau zu wählen?
Rechtsnorm		(§ 5 Abs. 5 HGBP i. V. m. § 37 HGBPAV)
Prüfungsfrage	10.4.1	Wurde eine <u>Vertrauensfrau</u> gewählt?
Kriterium		○ Es wurde von den weiblichen Betreuungs- und Pflegebedürftigen der Einrichtung eine Vertrauensfrau gewählt.
Kriterium		○ Die Vertrauensfrau sowie deren Aufgaben und Funktion sind den Bewohnerinnen bekannt.
Kriterium		○ Die Vertrauensfrau berät und unterstützt die weiblichen Betreuungs- und Pflegebedürftigen in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung.
Kriterium		○ Die Vertrauensfrau wird auf Wunsch in ihrer Tätigkeit angemessen unterstützt (z. B. Fortbildung, Protokollführung, Erstellen von Aushängen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien).

Begriffsdefinitionen / Erläuterungen

	Seite
Ältere Menschen mit Behinderung	43
Angehörige	43
Ausreichender Vorlauf in der Dienstplangestaltung	44
Bedürfnisse	44
Betreuungs- und Pflegeprozess	44
Biografien der Betreuungs- und Pflegebedürftigen	45
Darlehen	45
Dokumentationssystem in der Behindertenhilfe	45
Eigengeldverwaltung und -verwahrung	46
Eingliederung	47
Evaluation	47
Fallbesprechung	47
Förder- und Hilfeplanung	47
Geld- und geldwerte Leistungen	48
Gemeinwesenarbeit	48
Geschlossene Unterbringung	49
Handlungsanweisungen	49
Individuelle Betreuung	49
Inklusion	50
Interne Alltagsgestaltung	50
Interessen	51
Konzepte und Methoden zur Betreuung demenziell erkrankter Betreuungs- und Pflegebedürftiger	51
Konzeption	52
Medizinproduktebetrieiberverordnung (MPBetrV)	53
Normalisierungsprinzip	53
Pflegerische Risiken und Phänomene	53
Psychosoziale Hilfen	54
Qualifikation des Personals	54
Qualität	54
Qualitätsmanagementsystem	54
Qualität des Wohnens	55
Rahmenkonzepte zur Verbesserung der Betreuung jüngerer Menschen mit Behinderungen sowie chronisch Kranker in Pflegeeinrichtungen	55
Räumliche Milieugestaltung	56
Schwerstmehrfachbehinderte Menschen	56
Selbständigkeit	57
Selbstbestimmung	57
Selbstverantwortung	57
Sexuelle Gewalt	58
Sterbebegleitung	58
Teilhabe	59
Unterricht über Infektionen	59
Vertrauensfrau	59
Weitere Ansprüche	60
Wertschätzende Grundeinstellung	60
Wohnpflegeheim	60
Würde	61
Zusätzliche Betreuungskräfte	61
Zuständigkeiten und Qualifikation laut Dienstplan	62
Zuverlässigkeit der Betreiberin und des Betreibers	62

Ältere Menschen mit Behinderung

Jeder Mensch hat das Potenzial, ein Leben lang zu lernen und sich zu entwickeln.

Altern und die Bewältigung des Alterns ist ein individueller Prozess.

Die Erkenntnisse der Medizin, der Rehabilitations- und der Pflegeforschung zeigen auf, dass die Kompetenzförderung und Kompetenzerhaltung ein lebenslanger Prozess sind.

Prinzipien der Behindertenhilfe, wie z.B. Normalisierung, Selbstbestimmung, Individualität, Integration bis hin zur Inklusion gelten uneingeschränkt auch für ältere Menschen mit Behinderung.

Ältere Menschen mit Behinderung benötigen, insbesondere mit dem Ausscheiden aus der beruflichen Rehabilitation, spezifische Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Für die Betreiberin/ den Betreiber von besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe bedeutet dies, dass eine sinnvolle Tagesstruktur auch für all jene anzubieten ist, die nicht oder nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei auftretendem Pflegebedarf bei älteren Menschen mit Behinderung ist eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung erforderlich, um den Bedarf pflegfachlich abzudecken. Ziel sollte sein, den älteren Menschen mit Behinderung auch bei eintretender Pflegebedürftigkeit ein lebenslanges Wohnen im gewohnten Wohnumfeld zu ermöglichen.

Weitere Informationen siehe:

„Konzeption einer Pflegeeinrichtung, Definition – Arbeitshilfe zur Erstellung“, Erstellt von der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP, Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Gießen; März 2019.

[Zurück](#)

Angehörige

Die Einbindung und Begleitung Angehöriger (Familie, Freunde und andere soziale Kontaktpersonen) setzt strukturell voraus, dass der reflektierte Umgang Teil der aktuellen Konzeption ist, indem mögliche Aufgabenfelder und Kommunikationsstrukturen beschrieben sowie Handlungskompetenzen und deren Grenzen definiert sind.

Die Umsetzung der beschriebenen Einbindung und Begleitung Angehöriger beinhaltet, dass feste Ansprechpersonen und -zeiten für Angehörige benannt sind und Kommunikationsmöglichkeiten für und mit Angehörigen ausgestaltet und bekanntgeben werden.

Personen, die im Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 HVwVfG zur Leitung, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Beschäftigten stehen, sind:

Die oder der Verlobte, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Das Angehörigenverhältnis besteht auch dann weiter, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht, die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist, die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

[Zurück](#)

Ausreichender Vorlauf in der Dienstplangestaltung

Aus Sicht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht empfiehlt sich ein Vorlauf von vier Wochen für eine Dienstplanung und Veröffentlichung. Je nach Art und Größe einer Einrichtung kann im Einzelfall auch eine kürzere Vorlaufzeit ausreichen. Jedoch besteht eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer sowohl seine Dienstzeit als auch seine Freizeit rechtzeitig planen kann. Ebenso ist es geeignet, der langfristigen Planung einen Rahmendienstplan zu Grunde zu legen.

Änderungen sind in der Art und Weise aufzunehmen, dass stets aktuelle Dienstpläne vorliegen.

[Zurück](#)

Bedürfnisse

Bedürfnisse werden beschrieben als „Zustand oder Erleben eines Mangels, verbunden mit dem Wunsch ihn zu beheben“ (Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2002). Diese sehr allgemeine Definition führt dazu, dass Bedürfnisse sehr unterschiedlich sein können. Aus diesem Grunde werden Bedürfnisse häufig kategorisiert. Die wohl bekannteste Einteilung stammt von dem amerikanischen Psychologen Abraham Maslow, der zwischen physiologischen, Sicherheits-, sozialen, individuellen Bedürfnissen und dem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung unterschied.

In der weiteren fachlichen Auseinandersetzung kommt man unweigerlich zur Selbstbestimmungstheorie von Ryan und Deci. Diese Theorie sieht neben den physiologischen Grundbedürfnissen drei universelle, psychologische Grundbedürfnisse:

das Bedürfnis nach Autonomie, Kompetenz und sozialer Eingebundenheit.

[Zurück](#)

Betreuungs- und Pflegeprozess

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt den Betreuungs- und Pflegeprozess als strukturierten Stufenplan. Danach werden einzelne Schritte dargestellt, die systematisch dokumentiert aus einer spontanen, ungeplanten Pflege einen geplanten Prozess werden lassen.

Dem Betreuungs- und Pflegeprozess entsprechend muss die individuell geführte Betreuungs- und Pflegeplanung sachgerecht dokumentiert und kontinuierlich aktualisiert werden. Sie ist damit ein wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung, sowohl bezüglich der Prozess-, als auch der Ergebnisqualität.

Im Rahmen des § 9 HGBP „Anforderungen“ wird unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 gefordert, dass *„[...] die Betreiberin oder der Betreiber [...] gewährleistet, dass für Betreuungs- und Pflegebedürftige der individuelle Pflege- und Betreuungsprozess qualifiziert umgesetzt und schriftlich nachgewiesen wird.“* Wie dies umgesetzt werden kann, ist der *„Rahmenempfehlung zur Betreuungs- und Pflegedokumentation in Einrichtungen der Altenhilfe“* der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu entnehmen.

[Zurück](#)

Biografien der Betreuungs- und Pflegebedürftigen

Biografiearbeit ist die Einbeziehung der individuellen Vergangenheit in die augenblickliche Gegenwart und mögliche Zukunft hinsichtlich der gesellschaftlichen Herkunft, zeitlichen und persönlichen Entwicklungen sowie religiösen und beruflichen Prägung.

Das Wissen über die Lebensgeschichte der Bewohnerin oder des Bewohners ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich ein umfassendes Bild von dem Bewohner zu machen und fördert somit eine personenzentrierte, individualisierte Betreuung und Pflege.

Die Kenntnis über Vorlieben, Gewohnheiten, Rituale und Eigenarten ist eine wichtige Grundlage für eine individuelle Betreuung und Pflege. Der Bezug auf lebensgeschichtliche Gewohnheiten ermöglicht den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern, den Betreuungs- und Pflegebedürftigen Annehmlichkeiten und Wohlbefinden zu verschaffen sowie ihnen dadurch Halt und Sicherheit zu geben.

Das Erheben biografischer Informationen ist kein einmaliger Vorgang. Aufgrund der Wichtigkeit der Biografie für eine angemessene Betreuung und aufgrund der vielschichtigen Äußerungsform sollten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Biografiearbeit beteiligen, um ein möglichst umfassendes Bild zusammentragen zu können. Je mehr über die Lebensgeschichte, die Gewohnheiten, die Vorlieben und Abneigungen etc. bekannt ist, desto detaillierter und individueller kann die Betreuungs- und Pflegeplanung vorgenommen werden.

In der Biografie wird deutlich, wer der Mensch eigentlich ist, was ihn ausmacht.

[Zurück](#)

Darlehen

Darlehen von Betreuungs- und Pflegebedürftigen sind geldwerte Leistungen, die im Hinblick auf die Überlassung eines Einrichtungsplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung in Form von Einmalzahlungen versprochen oder gewährt werden und den monatlichen Preis entsprechend der Vereinbarung reduzieren.

[Zurück](#)

Dokumentationssystem in der Behindertenhilfe

Die Grundlage jeder Dokumentation in der Behindertenhilfe ist die individuelle Lebenssituation der einzelnen Bewohnerin bzw. des einzelnen Bewohners. Das Dokumentationssystem einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe spiegelt aber auch die strukturellen Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten wider, die sich aus der Zusammensetzung der Bewohnerschaft ergeben.

Dies bedeutet, dass das Dokumentationssystem ggf. einrichtungsbezogen zu entwickeln ist.

Grundsätzliche Zielsetzung der personenbezogenen Dokumentation ist,

- die Gewährleistung der Sicherheit für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen im Prozess der Begleitung und Förderung;
- die Qualitätssicherung des Förder- und Hilfeangebots;
- die Herstellung einer Leistungstransparenz;
- die Sicherung der interdisziplinären Information und Kommunikation aller am Prozess der Förderung und Begleitung Beteiligten.

Die im Rahmen des Prozesses der Förder- und Hilfeplanung gemeinsam mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen erarbeitete Informationssammlung, Biografie und Risikoanalyse sowie der gemeinsam daraus abgeleiteten Entwicklungsziele und durchgeführten Maßnahmen sind anhand der zeitnah und nachvollziehbar geführten Dokumentation regelmäßig zu evaluieren.

Alle dokumentierten Daten, Informationen und Anordnungen müssen zeitlich und persönlich identifizierbar sein. Sie sind also von den Ausführenden bzw. Anordnenden entsprechend abzuzeichnen.

Das Recht des Einzelnen über seine gesammelten persönlichen Daten ist bei der Erhebung und der Weitergabe von Daten zu beachten.

[Zurück](#)

Eigengeldverwaltung- und verwahrung

Sofern die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen von der Betreiberin oder vom Betreiber durchgeführt wird, hat dieser im Rahmen der Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sicherzustellen, dass die Eigengelder (auch Verwahrgelder, Taschen- oder Barbetragsgelder) den Betreuungs- und Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellt werden können. Die Eigengelder sind daher von der Betreiberin oder vom Betreiber so zu verwahren, dass sie im Falle einer möglichen Insolvenz des Betreibers nicht in die Insolvenzmasse miteinfließen.

In welcher Form die Betreiberin oder der Betreiber diesem Sicherstellungsauftrag nachkommt, obliegt ihrer bzw. seiner Entscheidungshoheit, denn für eine insolvenz sichere Verwahrung der Eigengelder ist nicht die Art der Verwahrung, sondern die ausführliche Dokumentation des Betreibers über die Eigengeldverwahrung entscheidend.

Maßgeblich ist hierbei, dass die verwahrten Eigengelder als Fremdgelder erkennbar gekennzeichnet sind. Um diese vor einem Zugriff im Fall einer Insolvenz zu schützen ist zudem eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Betreuungs- und Pflegebedürftigen und der Betreiberin oder dem Betreiber über die Eigengeldverwahrung sowie die konkrete Art der Verwahrung (Kontobezeichnung, Bargeldverwahrung, Treuhandkonto mit Treuhandabrede etc.) sinnvoll, ggf. als Anlage zum Heimvertrag. Darüber hinaus sollten die Eigengelder sinnvollerweise personenbezogen zuordenbar sein.

Hinweis zu Treuhandkonten:

Handelt es sich bei dem Verwahrgeldkonto um ein Treuhandkonto in Form eines Anderkontos, ist die Vorgehensweise für den Fall einer Insolvenz genau geregelt.

Laut § 47 der Insolvenzordnung (InsO) gilt, dass das auf dem besonderen Treuhandkonto befindliche Guthaben aus der Insolvenzmasse ausgesondert wird. Anders verhält es sich jedoch bei einem regulären Treuhandkonto. Hier besteht kein gesetzlicher Schutz. Kommt es also zur Insolvenz vom Treuhänder, kann das Vermögen in die Insolvenzmasse fließen. Um die Eigengelder zu schützen, sollte daher in einer sog. Treuhandabrede vertraglich festgelegt werden, dass der Treuhänder strikt zwischen seinem privaten Vermögen und dem der anderen Person trennen muss.

[Zurück](#)

Eingliederung

Der Integrationsauftrag (Eingliederung) ergibt sich aus dem Grundgesetz (Art. 3 GG) und ist im SGB IX nach Leistungsart und Leistungsumfang umgesetzt worden.

Eingliederung beinhaltet die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen.

Eingliederung ist als Teilhabe zu definieren; denn die Eingliederungshilfe bezieht sich auf Leistungen, die behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird der Begriff Eingliederung zunehmend aus dem fachlichen Sprachgebrauch verschwinden und durch den Begriff Teilhabe ersetzt.

[Zurück](#)

Evaluation

Evaluation (abgeleitet von lat. "valere": „wert sein“) ist die Beurteilung und Auswertung bzw. Wirkungs- und Erfolgskontrolle von Verfahren, Programmen und Maßnahmen, die der Qualitätssicherung dienen. Die Zielerreichung bzw. – Nichterreichung von eingeleiteten Maßnahmen wird im weitesten Sinne analysiert; eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln findet statt.

[Zurück](#)

Fallbesprechung

Für das Instrument „Fallbesprechung“ gibt es verschiedene methodische Zugänge. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Methoden, dass sie einen fest strukturierten Ablauf haben, dass die Fallbesprechung moderiert wird, dass sie in einem ungestörten Rahmen innerhalb eines festgelegten Zeitraums erfolgt, dass es Vorgaben zu den Teilnehmenden gibt und dass sie protokolliert wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Umsetzung der Fallbesprechung nach einem vereinbarten Zeitpunkt zu evaluieren, ggf. im Rahmen einer erneuten Fallbesprechung. Für das Gelingen einer Fallbesprechung ist es Voraussetzung, dass die Einrichtung für eine Methode entscheidet und Mitarbeitende zur Verfügung hat, die sowohl in der Methode als auch in der Moderation geschult sind

[Zurück](#)

Förder- und Hilfeplanung

Einer Förder- und Hilfeplanung liegt die Fragestellung zu Grunde, welche Rahmenbedingungen und Unterstützungsmaßnahmen ein Mensch mit Behinderung benötigt, um seinen Alltag entsprechend den eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Beeinträchtigungen gestalten zu können.

Der Förder- und Hilfebedarf wird gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet und vereinbart.

Somit ist die Teilhabe- bzw. Förderplanung in der Eingliederungshilfe ein dialogischer Prozess, welcher Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll. Während zunächst im Rahmen einer Hilfe- oder Gesamtplanung Leitziele mit dem Betroffenen erfasst und der Hilfebedarf ermittelt werden, setzt die kleinteiligere Förder- und Hilfeplanung kurzfristige Ziele und ist Mittel zur Planung und Reflexion konkreter Unterstützungsmaßnahmen. Die Förder- und Hilfeplanung erfasst zunächst die aktuelle Lebenssituation der Betroffenen und untersucht anschließend regelmäßig die aufgestellten Vereinbarungen auf Fortschritte hin, um (Teil-) Ziele und Unterstützungsmöglichkeiten anzupassen.

Der Prozess der Förder- und Hilfeplanung, angelehnt an das Modell der WHO (1974) zur Beschreibung des Pflegeprozesses, umfasst die Arbeitsschritte (1) Ermittlung der Kompetenzen, Ressourcen und Probleme (Assessment), (2) Festlegung der Ziele der Förderung und Hilfen (Planung), (3) Durchführung der zur Zielerreichung festgelegten Maßnahmen (Intervention) sowie (4) Aus- bzw. Bewertung der durchgeführten Maßnahmen (Evaluation).

[Zurück](#)

Geld- und geldwerte Leistungen

Unter dem Begriff „Geld“ versteht das HGBP Geld in jeder Erscheinungsform. Geldwerte Leistungen umfassen alle Aufwendungen, deren Wert in Geld ausgedrückt werden kann, also auch die Hingabe von Sachen und Immobilien. Auch die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen kann eine geldwerte Leistung darstellen; sie liegt darin, dass jemand eine vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen muss. Gleiches gilt auch für die Entgegennahme von zinslosen Darlehen oder weit unter dem in der Wirtschaft üblichen Zinssatz verzinsten Darlehen. Gleiches gilt für die Eintragung dinglicher Wohnrechte zur Sicherung einer Vorauszahlung. Ebenso fallen letztwillige Verfügungen zugunsten von Betreiberinnen oder Betreibern oder Beschäftigten darunter, sofern die Betreiberin oder der Betreiber oder die Beschäftigten nachweislich von dem Inhalt noch zu Lebzeiten des Erblassers Kenntnis erhalten hat (vgl. Kunz/Butz/Wiedemann, Heimgesetz Kommentar, Verlag C.H.Beck München).

[Zurück](#)

Gemeinwesenarbeit

Die Gemeinwesenarbeit stellte zunächst, neben sozialer Einzelfallhilfe und Gruppenpädagogik, die dritte Methode der Sozialarbeit dar. Heute wird sie als „Grundorientierung, Sichtweise, Herangehensweise an soziale Probleme, als übergreifendes handlungsleitendes Konzept verstanden [...], in das unterschiedliche Methoden und Verfahren integrierbar sind“. (vgl. Franz Stimmer, Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit; Kohlhammer, 2012; S.205)

Gemeinwesenarbeit ist von der Arbeitsform her auf regionale Einheiten gerichtet. In der Umsetzung zielt sie auf den Stadtteil und nicht pädagogisch auf einzelne Individuen. Demzufolge arbeitet die Gemeinwesenarbeit mit den Ressourcen des Stadtteils und seiner Bewohner (vgl. F. Stimmer Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Kohlhammer, Stuttgart, 2000).

Die neuere fachliche Diskussion erweitert inzwischen den Begriff. Mit dem Begriff „Sozialraumorientierung“ wird stärker die Verantwortung aller im Sozialraum agierenden in den Vordergrund gestellt. Da dies jedoch derzeit noch nicht eine besondere Bedeutung in der fachlichen Umsetzung hat, wird weiterhin der Begriff Gemeinwesenarbeit verwendet.

[Zurück](#)

Geschlossene Unterbringung

Zur besonderen Aufgabenstellung der fachlichen Versorgung von Menschen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen, siehe auch:

Menschen mit einem Bedarf an geschlossener Unterbringung im Rahmen der Behindertenhilfe – Hinweise für die Praxis; Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V. (Hrsg.), Gießen/Schotten, Dezember 2012.

[Zurück](#)

Handlungsanweisungen

Die Einrichtung verfügt über Handlungsanweisungen, die aus dem Leitbild und dem Konzept der Einrichtung abgeleitet sind. Sie beziehen sich in der Ablauforganisation auf die Bereiche Ein- und Auszug, Betreuung, Pflege, Mitarbeit bei ärztlicher Therapie und Diagnostik und/ oder bestimmte Risiken und Gefahrenlagen. Die Handlungsanweisungen legen betreuungs- und pflegetätigkeitsbezogen fest, was in einer konkreten Situation generell wie und wann und von wem (Qualifikation!) geleistet werden soll. Sie regeln insbesondere Routineangelegenheiten, qualitätsrelevante Prozesse und Abläufe sowie Schnittstellen, bei denen häufig Fehler auftreten (können).

Verantwortlich für die korrekte Anwendung von Handlungsanweisungen sind die Leitung des Betreuungs- bzw. Pflegedienstes, die Wohnbereichsleitung, die Wohngruppenleitung, die Betreuungs- und Pflegefachkräfte, die Schichtleitungen, Pflegebezugspersonen und die Bezugsbetreuerin oder der Bezugsbetreuer.

[Zurück](#)

Individuelle Betreuung

Das HGBP ersetzt den bisherigen Begriff „sozialpädagogische Betreuung“ durch den Begriff „individuelle Betreuung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 10). Es legt damit einen stärkeren Schwerpunkt auf die Interessen und Bedürfnisse des Betreuungs- und Pflegebedürftigen und weniger auf die Form und Methodik der Leistungserbringung. Durch die Klarstellung in § 2 Abs. 2 wird deutlich, dass es bei der individuellen Betreuung um die Bereitstellung von sozialen und psychosozialen Hilfen (siehe hierzu ebenfalls die Erläuterungen Psychosoziale Hilfen) geht. Die Bereitstellung dieser Hilfen bzw. die tatsächliche Unterstützungsleistung durch eine individuelle Betreuung muss jedoch methodisch und fachlich in einer „angemessenen Qualität“ erfolgen.

Eine individuelle Betreuung, die soziale und psychosoziale Hilfen zur Verfügung stellt, wird daher zwangsweise auch und gerade mit sozialpädagogischen Methoden erbracht.

Insofern bleibt das HGBP fachlich in einer Linie zum bisherigen Bundesheimrecht, das die Erbringung von sozialpädagogischer Betreuung und heilpädagogischer Förderung gefordert hat.

[Zurück](#)

Inklusion

In jüngster Vergangenheit wurden die Ziele der Behindertenhilfe neu formuliert und zentrale sozialpolitische Fragen mündeten in neue gesetzliche Vorgaben. Dies führt zur Neuorientierung der Behindertenhilfe, die sich auch in der Verwendung neuer Begrifflichkeiten dokumentiert. Drei wesentliche Ereignisse sind hierfür von besonderer Bedeutung:

- Die Schaffung des Sozialgesetzbuches IX „Rehabilitation und Teilhabe“ (2001),
- das neue Klassifikationssystem „International Classification of Functioning, Disabilities and Health“ (ICF) der WHO (2001) sowie
- das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (2009 von Deutschland ratifiziert).

Artikel 3 der UN Menschenrechtskonvention spricht im Original von: „Full and effective participation and inclusion in society“. Dies wird übersetzt: „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Auf dieser Grundlage ist der Prüfansatz der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu verstehen. Die Schaffung von Möglichkeiten der Teilhabe (participation), die ein Mensch mit bestimmten Einschränkungen auch wahrnehmen kann, ist Ziel und Aufgabenstellung eines Einrichtungsbetreibers. Die Einbeziehung in die Gesellschaft (inclusion) ist gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung.

[Zurück](#)

Interne Alltagsgestaltung

Hauptsächlich gibt es zwei Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die ein tagesstrukturierendes Angebot in den Wohneinrichtungen erhalten:

- Ältere Menschen mit einer Behinderung, die aufgrund vorzeitiger Alterung, chronischer Erkrankungen oder aufgrund des Rentenalters nicht mehr an der beruflichen Rehabilitation teilnehmen und
- Personen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, die nicht oder nicht mehr an der beruflichen Rehabilitation teilnehmen bzw. teilnehmen können.

Weitere Zielgruppen für ein tagesstrukturierendes Angebot sind Betreuungs- und Pflegebedürftige, die stundenweise oder halbtags in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen arbeiten sowie Betreuungs- und Pflegebedürftige, die Urlaub haben oder krank sind.

Die Hilfen und Angebote zur Gestaltung des Tages für ältere Menschen mit Behinderungen dienen der Bewältigung der Anforderungen und Veränderungen durch das Altern. Sie unterstützen bei der Entwicklung neuer Perspektiven und haben Kompetenzerhaltung und Förderung zum Ziel.

Alltagsgestaltende Angebote umfassen u. a. die Bereiche:

- Selbstversorgung,
- Erhalten und Entfalten von Fähigkeiten,

- Freizeitgestaltung und Bildung,
- Gesundheitsförderung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- psychosoziale Unterstützung,
- Bewältigung von altersbedingtem Nachlassen körperlicher Kräfte sowie
- Unterstützung bei der pflegerischen Versorgung.

Das Handeln im sinnvollen Alltagsbezug ist von grundsätzlicher Bedeutung. Dies bedeutet, dass auch schwerbehinderte Betreuungs- und Pflegebedürftige in die Alltagsaktivitäten einzubeziehen sind.

Bei der Alltagsgestaltung und Tagesstrukturierung von Menschen mit schwersten bzw. Mehrfachbehinderungen haben u. a. folgende Ziele und Maßnahmen Relevanz:

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung und Orientierung,
- Förderung kognitiver und kommunikativer Kompetenzen,
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen,
- Unterstützung und Förderung im lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Bereich,
- Aktivierende Pflege, heilpädagogische Förderpflege und Gesundheitsvorsorge,
- Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung des Wohnens,
- Unterstützung und Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie
- Unterstützung und Begleitung bei Verhaltensproblemen.

[Zurück](#)

Interessen

Unter Interesse versteht man die gesteigerte geistige bzw. emotionale, uneigennützigte Anteilnahme, die eine Person an einer Sache oder einer anderen Person nimmt. Diese Anteilnahme oder Aufmerksamkeit besteht längerfristig und unterscheidet sich so vom sogenannten Neugierverhalten; sie ist mit einer hohen Wertigkeit verbunden. Auch Vorlieben und Hobbies werden als Interessen bezeichnet.

Von den (Grund-) Bedürfnissen sind die Interessen unabhängig.

Werden die individuellen Interessen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen in die Betreuung mit einbezogen, kann die Lebensqualität subjektiv verbessert werden.

[Zurück](#)

Konzepte und Methoden zur Betreuung demenziell erkrankter Betreuungs- und Pflegebedürftiger

Das Ziel aller Bemühungen in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 HGBP ist eine menschenwürdige Betreuung und Pflege für gerontopsychiatrisch veränderte Menschen anzubieten und durchzuführen.

Es gibt hier keinen „Königsweg“ in der Betreuung und Pflege von demenzkranken Menschen. Nachfolgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind besonders geeignet, eine adäquate Pflege und Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen.

Wichtige Voraussetzung für eine zielgruppenspezifisch differenzierte Pflege und Betreuung im Interesse der individuellen Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen ist die konkrete **Analyse der Personenstruktur** und die daran anschließende folgerichtige **Erstellung einer Konzeption**, die eine differenzierte

Angebotsstruktur für alle Personengruppen in der Einrichtung beinhaltet. Hierbei ist der „rein integrative“ Ansatz bei einem Anteil von in der Regel 60 bis 70 Prozent demenzkranken Menschen in den Pflegeeinrichtungen ausdrücklich zu hinterfragen.

Es ist sicherlich möglich, Menschen mit einer leichten Demenz gemeinsam mit Betreuungs- und Pflegebedürftigen ohne kognitive Einschränkungen zu betreuen. Demenzkranke im fortgeschrittenen Stadium sollten jedoch möglichst zentral auf spezialisierten Wohnbereichen bzw. innerhalb spezialisierter Wohnformen betreut werden. Hierbei ist u.a. auf eine **geeignete Milieugestaltung** und fachlich **qualifiziertes Pflege- und Betreuungspersonal** zu achten.

In Einrichtungen, die über einen Versorgungsvertrag gemäß der Anlage A zu § 3 Abs. 2 Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen verfügen, sind pflegediagnostische Verfahren zur Überprüfung der Schwere und der Progression der Erkrankung sowie zum Wohlbefinden der Betreuungs- und Pflegebedürftigen regelhaft zum Einsatz zu bringen. Hierzu zählen z. B. (nicht abschließend!) die Cohen-Mansfield-Skala (CMAI), der Mini-Mental-Status-Test (MMST), das Dementia Care Mapping (DCM) oder das Heidelberger Instrument zur Erfassung der Lebensqualität Demenzkranker (HILDE).

Nachfolgend werden einige Konzepte und Modelle zur Betreuung von demenzerkrankten Menschen aufgezählt:

- **Psychobiografisches Pflegemodell nach Erwin Böhm**
- **Personenzentrierte Pflege nach Tom Kitwood**
- **Validation nach Naomi Feil**
- **Mäeutisches Pflegemodell nach Cora van der Kooj**

Vorgenannte Aufzählung ist ausdrücklich rein exemplarisch und nicht abschließend zu verstehen.

Weitere Hinweise gibt die

„Rahmenkonzeption für pflegebedürftige Menschen mit einer dementiellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen“, Anlage A des Hessischen Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

[Zurück](#)

Konzeption

Eine Konzeption (aus dem Lateinischen conceptus: auffassen, erfassen, begreifen, empfangen, sich vorstellen) ist eine umfassende Zusammenstellung von Informationen und Begründungszusammenhängen zur Darstellung der geplanten Einrichtung bzw. vorgesehener Veränderungen im laufenden Betrieb. Ein Synonym ist der Begriff Konzept.

Eine Konzeption wird schriftlich niedergelegt und in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Relevanz und Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Eine Konzeption ist die theoriegeleitete Handlungsorientierung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung. Sie beschreibt Ziele, Struktur, Organisation und Prozessabläufe sowie Instrumente der Qualitätssicherung für alle Bereiche der Leistungserbringung.

Weitere Informationen siehe:

„Konzeption einer Pflegeeinrichtung, Definition – Arbeitshilfe zur Erstellung“,
Erstellt von der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP, Geschäftsstelle beim
Regierungspräsidium Gießen; März 2019.

[Zurück](#)

Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetrV)

Bei der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetrV) handelt es sich um eine Rechtsverordnung zum Medizinproduktegesetz (MPG). In Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 HGBP muss sie bei der Nutzung aller Medizinprodukte durch Personal beachtet werden, auch wenn die Medizinprodukte sich im Besitz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen befinden.

[Zurück](#)

Normalisierungsprinzip

Das Normalisierungsprinzip ist ein Reformkonzept der Behindertenhilfe. Es bereitet den Boden für heutige Leitkonzepte wie Assistenz, Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Empowerment.

Der Däne Niels Erik Bank-Mikkelsen ist der Begründer des Normalisierungsprinzips (Dänisches Fürsorgegesetz 1959).

Folgerungen aus dem Normalisierungsprinzip lassen sich an 8 Bereichen beschreiben:

1. Normaler Tagesrhythmus
2. Trennung von Arbeit, Freizeit und Wohnen
3. Normaler Jahresrhythmus
4. Normaler Lebensablauf
5. Respektierung von Bedürfnissen
6. Angemessene Kontakte zwischen den Geschlechtern
7. Normaler wirtschaftlicher Standard
8. Standards von Einrichtungen

Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen kulturspezifischen Rechte und Pflichten sowie die gleichen Lebensbedingungen haben wie jeder andere Mensch auch.

[Zurück](#)

Pflegerische Risiken und Phänomene

Die Differenzierung zwischen pflegerischen Risiken und Phänomenen folgt dem Gedanken, dass es bei dem Umgang mit pflegerischen Risiken vorrangig darum geht, der Verwirklichung des Risikos durch die Planung an den individuell festgestellten Risikofaktoren orientierter Maßnahmen vorzubeugen, während es beim Umgang mit pflegerischen Phänomenen darum geht, das Vorliegen eines Phänomens, wie z.B. Inkontinenz oder Schmerz, in seiner individuellen Ausprägung zu erkennen und dann der individuellen Ausprägung angepasste Maßnahmen zur Kompensation des Phänomens zu planen.

[Zurück](#)

Psychosoziale Hilfen

Das HGBP verwendet den Begriff psychosoziale Hilfen, um bewusst eine ganzheitliche Sicht der Interessen und Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen zu unterstützen. Psychosoziale Hilfen sind alle Unterstützungsleistungen, die sich auf das Erleben und Verhalten einer Person beziehen, insoweit es ihre Interaktion mit anderen Personen oder Personengruppen betrifft und damit das Ziel verfolgen, das Erleben und Verhalten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen positiv zu beeinflussen. Der Begriff „psychosozial“ weist bewusst auf zwei Dimensionen hin. Die menschliche Psyche und die konkrete Lebenswelt des Betroffenen und setzt diese in Bezug zueinander. So korrespondiert die Tatsache, mit dem Heimeinzug wirtschaftlich auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen zu sein, häufig mit psychischen Problemen wie Ängsten, Schuldgefühlen, Resignation etc.

Anders als im SGB II und im SGB IX, wo die Begriffe „Psychosoziale Beratung“ oder „Psychosoziale Problemlagen“ Eingang in das Leistungsrecht gefunden hat, spricht das SGB XI lediglich von der „Sozialen“ Betreuung. Während das SGB XI die Leistungserbringung durch die Betreiberin oder den Betreiber regelt bzw. sicherstellt, ist es Aufgabe des Ordnungsrechtes mit dem stärkeren Fokus auf die Interessen und Bedürfnisse des Betreuungs- und Pflegebedürftigen auch einen Schwerpunkt auf die individuelle Psyche zu legen.

[Zurück](#)

Qualifikation des Personals

Die Qualifikationen des vorzuhaltenden Personals orientieren sich grundsätzlich an der Konzeption der Einrichtung, den Bedarfen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und den Anforderungen der §§ 5 - 7 HGBPAV.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage, für Betreuungs- und Pflegebedürftige deren jeweils individuellen Bedarfe an Hilfestellungen zu ermitteln, zu analysieren, zu planen und zu leisten. Dies gilt insbesondere für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die nicht mehr selbstbestimmt handeln können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend den an sie gestellten Anforderungen regelmäßig geschult bzw. entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden angeboten.

[Zurück](#)

Qualität

„Qualität ist der Grad der Übereinstimmung zwischen Ansprüchen bzw. Erwartungen an ein Produkt (oder eine Dienstleistung) und dessen Eigenschaften“ (Donebedian 1968).

[Zurück](#)

Qualitätsmanagementsystem

Das HGBP stellt in § 9 Abs. 1 Nr. 4 die Anforderung, dass die Einrichtung „ein Qualitätsmanagementsystem betreibt“. Wenn das Qualitätsmanagement der Einrichtung über eine externe Zertifizierung durch ein akkreditiertes

Zertifizierungsunternehmen verfügt, wird diese Anforderung ohne weitere Prüfung durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht als erfüllt angesehen.

Liegt keine externe Zertifizierung der Gesamteinrichtung vor, sind die Kriterien unter 9.2.2 Hinweise darauf, ob das Qualitätsmanagement der Einrichtung als System bezeichnet werden kann.

Externe Zertifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen erfolgen in der Regel nach der DIN EN ISO 9000 - 9004, nach KTQ oder proCum Cert, selten nach EFQM.

[Zurück](#)

Qualität des Wohnens

Die auf das Wohnen bezogenen Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Geborgenheit, Kontakt, Kommunikation und Selbstdarstellung sind allen Menschen gemeinsam. Wenn die Wohnung zum Zuhause geworden ist, vermittelt sie Kontinuität, Sicherheit und Vertrautheit. Dies ist ein bedeutendes Kriterium für das Wohlbefinden bzw. für die Wohn- und Lebensqualität eines Menschen mit Behinderung, der in der Wohneinrichtung lebt. Am ehesten lässt sich dies erreichen, wenn Betreuungs- und Pflegebedürftige ein Einzelzimmer haben.

Wohnen in der Wohneinrichtung vollzieht sich im privaten, im halböffentlichen und im öffentlichen Raum. Alle drei Bereiche erfüllen verschiedene Funktionen und ermöglichen unterschiedliche Erfahrungen. Die Wohnung als Zuhause ist der private Lebensbereich, während der halböffentliche und öffentliche Raum stärker der Kommunikation mit anderen Menschen dienen.

Die Ausstattung einer Wohneinrichtung sollte vielfältige Anreize zur Aktivierung bereithalten. Das räumliche Ambiente sollte im Sinne der Gestaltung des Alltags gezielt für individuelle Entwicklungsprozesse der Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden.

Auch der Standort einer Wohneinrichtung hat Einfluss auf die Qualität des Wohnens. Wohneinrichtungen inmitten von Wohngebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, umgeben von Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten etc. bieten bessere Voraussetzungen zur Integration der Betreuungs- und Pflegebedürftigen in die Gesellschaft als Wohneinrichtungen „auf der grünen Wiese“.

[Zurück](#)

Rahmenkonzepte zur Verbesserung der Betreuung jüngerer Menschen mit Behinderungen sowie chronisch Kranker in Pflegeeinrichtungen

Altenpflegeheime sind in aller Regel nicht die geeigneten Einrichtungen, die den spezifischen und differenzierten Bedürfnissen von pflegebedürftigen jüngeren Menschen mit Behinderungen gerecht werden können. Sie sind aufgrund ihrer konzeptionellen Anlage und ihrer personellen Ausstattung nicht geeignet, dem Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu entsprechen.

Ziel sollte aber sein, für jüngere Menschen mit Behinderungen eine adäquate Betreuung zu ermöglichen. Um das Ziel zu erreichen und um damit zukünftige „Fehlplatzierungen“ in Altenpflegeeinrichtungen zu vermeiden, muss das Angebot zur Versorgung und Betreuung jüngerer Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Rahmenkonzept wurden bisher folgende Konzepte entwickelt:

- *„Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität“, Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP beim Regierungspräsidium Gießen, aktuelle Fassung*
- *„Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F und /oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen“, Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP beim Regierungspräsidium Gießen, aktuelle Fassung*
- *„Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit“, Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP beim Regierungspräsidium Gießen, aktuelle Fassung*

[Zurück](#)

Räumliche Milieugestaltung

In Anlehnung an Lawton et al. muss eine bedarfsgerechte Milieugestaltung folgende Zielsetzung aufgreifen:

- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Unterstützung der Orientierung
- Unterstützung der Funktionsfähigkeit und Kompetenzerhaltung
- Stimulation und Anregung
- Ermöglichung von Umweltkontrolle
- Gelegenheiten zu Privatheit und sozialer Interaktion
- Kontinuität und Bezug zum bisherigen Lebenszusammenhang
- Möglichkeiten zur Anpassung an Veränderungen

Neben der räumlichen Milieugestaltung spricht man daher auch von der sozialen und der strukturellen Milieugestaltung.

[Zurück](#)

Schwerstmehrfachbehinderte Menschen

Kennzeichnend für schwerstmehrfachbehinderte Menschen ist das gleichzeitige Vorliegen mehrerer Behinderungen und Beeinträchtigungen, oftmals verbunden mit einer besonderen Verhaltensproblematik.

Problemstellungen, die personenbezogen oftmals addiert und vermischt auftreten, sind:

- schwere geistige Behinderungen verbunden mit erheblichen Körper- und/oder Sinnsbehinderungen,
- zusätzliche somatische Erkrankungen,
- zusätzliche psychische Erkrankungen,
- schwere Hospitalismusschäden,
- massive Verhaltensprobleme, wie z. B. Auto- und Fremdaggression sowie
- hoher Bedarf an pflegerischen Hilfen.

Menschen, die schwerstmehrfachbehindert sind, leben ihr Leben lang in einer besonderen Abhängigkeit von ihren Mitmenschen.

Aufgrund der multiplen Behinderung und der besonderen Bedürfnisse schwerstmehrfachbehinderter Menschen benötigen sie einen erhöhten Betreuungs-, Pflege- und Aufsichtsbedarf.

[Zurück](#)

Selbständigkeit

Selbständig ist, wer unabhängig, aus eigener Initiative, ohne Anordnung und in eigener Verantwortung entscheiden und handeln kann.

Wahrung der Selbständigkeit: Die von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen verrichteten Tätigkeiten können sowohl in der Art und Weise als auch hinsichtlich Ort und Zeitpunkt von ihnen frei gewählt und ausgeführt werden.

Förderung der Selbständigkeit: Die Betreuungs- und Pflegebedürftigen werden durch weiterführende Unterstützung wieder in die Lage gebracht, Entscheidungen zu treffen und Handlungen soweit wie möglich auszuführen.

[Zurück](#)

Selbstbestimmung

„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.“ (Artikel 1 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen). Selbstbestimmung ist daher das Recht des Einzelnen und der Gruppe auf frei gewählte und eigenverantwortliche Gestaltung der eigenen Angelegenheiten.

„Selbstbestimmung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen dem, was eine Person für sich selber möchte (individuelle Kategorie) und dem, was im Kontext einer Gruppe, bzw. einer Gesellschaft möglich ist.“ (siehe auch Hähner/Niehoff et al., „Kompetent begleiten, Selbstbestimmung ermöglichen, Ausgrenzung verhindern“, Lebenshilfe Vlg. 2005, S.63).

Bei Menschen mit Behinderungen ist Selbstbestimmung nicht in Verbindung zum Grad der Schwere der Behinderung zu sehen. Ein Mensch mit schweren oder sehr schweren Behinderungen hat den gleichen Anspruch auf Selbstbestimmung wie ein Mensch mit einem geringen Hilfebedarf.

Wahrung der Selbstbestimmung: Die Angelegenheiten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen können von ihnen selbst und eigenverantwortlich gestaltet werden.

Förderung der Selbstbestimmung: In Bezug auf die Selbstbestimmung ist eine Begleitung zu entwickeln, die mit dem Betroffenen, von ihrem Lebensentwurf ausgehend, einen individuellen Hilfeplan im Sinne von Case-Management, in der Praxis verwirklicht.

[Zurück](#)

Selbstverantwortung

Verantwortlichkeit ist menschliches einstehen müssen für einen Umstand. Selbstverantwortung umschließt das Recht Fehler zu machen und hierfür dann aber auch verantwortlich zu sein.

Wahrung der Selbstverantwortung: Betreuungs- und Pflegebedürftige stehen für von ihnen selbst herbeigeführte Umstände ein und es kann eine aktive Auseinandersetzung mit der Situation erfolgen.

Förderung der Selbstverantwortung: Betreuungs- und Pflegebedürftige werden darin unterstützt, das eigene Tun und Handeln gestalten zu können.

[Zurück](#)

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt unterscheiden sich von einvernehmlicher Sexualität durch ihren ausbeuterischen, aggressiven oder verletzenden Charakter. Sie stellen einen Angriff auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Betroffenen dar.

Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z. B. physische bzw. psychische Dominanz) oder von Abhängigkeit entsteht. Bei allen Formen sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht vorrangig um das Ausleben von Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit. Dies sollen die Begriffe „sexuelle“ und „sexualisierte“ Gewalt zum Ausdruck bringen, die häufig synonym verwendet werden. Fachliche Hinweise, die die Prüffrage aber auch die Prüfkriterien fachlich untermauern, finden sich in der „Muster-Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“, die das Hessische Sozialministerium in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt veröffentlicht hat.

[Zurück](#)

Sterbebegleitung

„Unter Sterbebegleitung im Gesundheitswesen wird die Begleitung, Behandlung und Versorgung von Menschen am Lebensende im weitesten Sinne verstanden. Dazu zählen sowohl die professionelle Arbeit von Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen, Erzieher, Pflegekräfte, Ärzte, Seelsorger), als auch das Engagement von Angehörigen, Freunden, „Laienhelfern“ und Selbsthilfeinitiativen sowie die Versorgungsstrukturen, in denen diese Aufgaben geleistet werden.“ (Robert Koch Institut (Hrsg.), Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 2, S.7).

Das Hospiz- und Palliativgesetz sieht u.a. eine Zusammenarbeit mit stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Hospizdiensten vor.

„Die Etablierung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe setzt einen Organisationsentwicklungsprozess in den Einrichtungen voraus. Hierbei geht es um die Einbindung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in die Strukturen und Prozesse der Einrichtung.“ (Vereinbarung nach § 132 g Abs. 3 SGB V über Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase vom 13.12.2017 zwischen dem GKV-Spitzenverband, Berlin und den Leistungserbringern).

Im Bereich der Behindertenhilfe ist festzuhalten, dass der Sterbeprozess bei Menschen mit Behinderung grundsätzlich nicht anders verläuft als bei anderen Menschen. Ein Unterschied kann darin bestehen, dass Ausdrucksweisen andere sind. Je nach Art und Schwere einer Behinderung kann Bewusstsein über momentane Situationen verändert, verringert oder eingeschränkt sein. Die verbale

Kommunikation kann an Bedeutung verlieren und die nonverbale einen höheren Stellenwert bekommen (vgl. Dingerkus, G; Schlottbohm, B., S.26.).

Sterbebegleitung kann letztendlich nicht von Lebensbegleitung getrennt werden. Dementsprechend sollten sich die speziellen und besonderen Möglichkeiten der individuellen Förderung und Begleitung entsprechend bei der Sterbebegleitung fortsetzen (Bezugsbetreuung, Kontakte, Freundschaften, Partnerbeziehungen, Art der Kommunikation, Kenntnisse und Umgang mit den besonderen Bewältigungsmechanismen der Betreuungs- und Pflegebedürftigen usw.).

[Zurück](#)

Teilhabe

Teilhabe beschreibt die dem Individuum offenstehende und von diesem genutzte Möglichkeit, an allen Prozessen in der Umwelt teilzunehmen, die subjektiv als bedeutsam empfunden werden. Diese Teilnahme kann zum einen „aktiv“ und „gestaltend“ sein, das heißt, das Individuum prägt durch eigenes Handeln diese Prozesse mit. Diese Teilnahme kann zum anderen eher „rezeptiver“ Natur sein, das heißt, das Individuum ist über alle Prozesse informiert, nutzt diese, ohne aber unmittelbar einzugreifen und/ oder nimmt zu diesen Stellung (vgl. Qualitätsniveau III der BuKo QS, März 2006). Dieses Verständnis von Teilhabe mündet auch in Artikel 6 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen: „Jeder hilfe- und pflegebedürftiger Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beispielsweise in den §§ 55 ff. des SGB IX geregelt.

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen bezeichnet, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege und Betreuung machen.

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben umfassen vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit Menschen ohne Behinderung, Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Siehe hierzu auch Erläuterung zu „Eingliederung“.

[Zurück](#)

Unterricht über Infektionen

Es sind Handlungen und Techniken zu vermitteln, die im Rahmen des Infektionsschutzes anzuwenden sind. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten.

[Zurück](#)

Vertrauensfrau

Durch § 5 des HGBP i.V. mit § 37 der HGBPAV wird erstmalig den Bewohnerinnen von besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe das Recht eingeräumt, eine

Vertrauensfrau zu wählen. Ähnlich wie die Regelungen zur Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die bereits seit 2017 gelten, verbindet der Gesetz- und Verordnungsgeber mit der Funktion der Vertrauensfrau zwei konkrete Zielstellungen.

Zum einen soll eine Vertrauensfrau Partizipation und Teilhabe von Frauen ermöglichen, zum anderen aber auch eine niederschwellige Anlaufstelle im Kontext der Vermeidung sexualisierter Gewalt in der Einrichtung sein.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Einrichtungsbegriff des HGBP häufig von den durch das Leistungsrecht vorgegebenen Strukturen abweicht. Die zunehmende Dezentralisierung und Individualisierung von Wohnangeboten erfordert, dass in der Region praktikable Lösungen entwickelt werden.

[Zurück](#)

Weitere Ansprüche

Die Beantragung möglicher Vergünstigungen wie z. B. Telefonermäßigung, Rundfunkgebührenbefreiung, Kleidergeldzuschuss oder Taxischeine sowie Leistungen nach SGB IX und Reha-Anträge erfolgt für und mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen.

[Zurück](#)

Wertschätzende Grundeinstellung

Wertschätzung bezeichnet die positive Bewertung eines anderen Menschen. Sie gründet sich auf eine innere allgemeine Haltung anderen gegenüber. Wertschätzung betrifft einen Menschen als Ganzes, sein Wesen. Sie ist eher unabhängig von Taten oder Leistung, auch wenn solche die subjektive Einschätzung über eine Person und damit die Wertschätzung beeinflussen. Wertschätzung ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen und Anerkennung und drückt sich aus in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit.

Der persönliche Umgang ist von Wahrheit und Ehrlichkeit geprägt. Im persönlichen Umgang werden individuelle Grenzen von Nähe und Distanz geachtet.

Die **positive Wertschätzung** oder bedingungslose positive Wertschätzung ist ein Fachbegriff aus der klientenzentrierten Psychotherapie von Reinhard Tausch, Carl Rogers und anderen davon beeinflussten Therapieformen. Sie gehört mit Empathie und Kongruenz bzw. Echtheit zu den drei Grundhaltungen eines Therapeuten gegenüber dem Klienten. Ziel der positiven Wertschätzung ist, den Klienten in seinen positiven Eigenschaften und im Selbstwert zu bestärken, um daraus Zuversicht und Energie zu beziehen, die den therapeutischen Veränderungsprozess fördern.

[Zurück](#)

Wohnpflegeheim

Der Begriff „Wohnpflegeheim“ resultiert aus einer sozialpolitischen Übereinkunft und bezieht sich auf Einrichtungen, in denen über die in den Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI vereinbarten Vergütungen zusätzlich für Leistungen zur Gestaltung des Tages ein bestimmter Betrag aus der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in den Pflegesatz einfließt.

Grundlage für eine solche Leistungsvereinbarung bilden in Hessen bisher drei Rahmenkonzepte, die inhaltlich von Leistungsträgern, Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie MDK erarbeitet wurden:

- Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F und/oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen
- Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität
- Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit

[Zurück](#)

Würde

(Menschen-) Würde ist der innere und zugleich soziale Wertanspruch, der dem Menschen um seineswillen zukommt. Die Würde besteht darin, dass der Mensch als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Art. 1 Grundgesetz ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich in der Form einer Generalklausel als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt.

Die Menschenwürde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes. Sie kann niemandem genommen werden, weil sie nach der Ordnung des Grundgesetzes dem Menschen durch seine bloße Existenz eigen ist. Wohl aber kann der Achtungsanspruch verletzt werden, den jeder Einzelne als Rechtspersönlichkeit hat. Daher geht es zunächst um den Schutz vor der Verletzung dieses Achtungsanspruchs, der dem Menschen kraft seines Menschseins zukommt.

Der Staat hat nicht nur selbst Eingriffe zu unterlassen, sondern muss z. B. durch Gesetze darauf hinwirken, dass nicht nur die öffentliche Gewalt, sondern auch Dritte die Menschenwürde jedes Einzelnen achten (vgl. Artikel 1 Abs. 1 GG).

[Zurück](#)

Zusätzliche Betreuungskräfte

2008 wurden im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, Pflegebedürftigen zusätzliche Betreuungsleistungen zu gewähren. Diese Zusätzliche Betreuung ist eine rein leistungsrechtliche Regelung. Diese zusätzlichen „Leistungen werden durch Betreuungskräfte erbracht, die keine fachbezogene Ausbildung haben müssen. Allerdings müssen die zusätzlichen Betreuungskräfte gemäß einer vom GKV Spitzenverband beschlossenen und vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigten Richtlinie bestimmte Anforderungen erfüllen“. In dieser Richtlinie wurden auch Qualifikationsanforderungen formuliert und Tätigkeitsfelder beschrieben.

Die Qualifikationsanforderung des Gesetzgebers bezieht sich auf drei Aspekte:

- ein Orientierungspraktikum (40 Stunden)

- eine Qualifizierungsmaßnahme (160 Stunden)
- eine jährliche Fortbildung (jeweils 16 Stunden)

Auf die Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) sei an dieser Stelle verwiesen.

[Zurück](#)

Zuständigkeiten und Qualifikation laut Dienstplan

Die Qualifikation einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters muss im Dienstplan benannt werden. Insbesondere muss erkennbar sein, ob es sich bei den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Auszubildende und/oder Praktikantinnen bzw. Praktikanten handelt.

Es ist außerdem zu dokumentieren, wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden. Dies kann z. B. sein, wenn eine Pflegekraft für einen Teil ihrer Arbeitszeit für Pflegemaßnahmen und für den anderen Teil ihrer Arbeitszeit in der sozialen Betreuung z. B. als zusätzliche Betreuungskraft eingesetzt wird.

[Zurück](#)

Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers

Bei der Beurteilung des Gesamtbildes der Betreiberin oder des Betreibers sind grundsätzlich die persönlichen Eignungstatbestände hinsichtlich der Leitung einer Einrichtung zugrunde zu legen, da in der Regel davon auszugehen sein wird, dass die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung die gleichen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie ihre/seine wegen des Dienstvertrages weisungsgebundenen Angestellten (vgl. Butz, in: Kunz/Butz/Wiedemann – Heimgesetzkommentar, 10. Auflage, zu § 11, Rn. 17). Bei juristischen Personen ist auf die als Organe verantwortlichen Personen abzustellen.

Zur Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 HGBP gehört insbesondere auch die zu dem Betrieb der Einrichtung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Gewähr für einen wirtschaftlichen, auf Dauer überlebensfähigen Heimbetrieb bieten, da sie oder er mit dem Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge den Betreuungs- und Pflegebedürftigen gegenüber, eine zeitlich nicht begrenzte Betreuungszusage gibt, die nur bei Vorhandensein entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eingehalten werden kann (vgl. Kunz/Butz/Wiedemann, Heimgesetzkommentar, 10. Auflage, zu § 11, Rn. 16).

Wirtschaftlich leistungsfähig ist eine Betreiberin oder ein Betreiber regelmäßig dann, wenn ihr oder ihm die zum Betrieb erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und ihre oder seine Vermögensverhältnisse geordnet sind (Kommentar Kunz/Ruf/Wiedemann zu § 6 HeimG a. F.).

[Zurück](#)